

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg, Bankmannring 5

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg 2100

9-N-9829 Beilagen
1 Plan

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 22 62) 705	Durchwahl	Datum
	Banhofer		636	3. Juli 2000

Betrifft:

Hagenbrunn, Südwesthang des Kronawettberges, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt die Trockenrasenfläche am Südwesthang des Kronawettberges auf den Grundstücken Nr. 1773/1, 1773/3, 1773/4 und 1781/2 zur Gänze und auf den Grundstücken Nr. 1774/1, 1774/2, 1775/1, 1775/3, 1775/4, 1781/1, 1781/3, 1782, 1794/1 auf Teilflächen, KG Hagenbrunn zum Naturdenkmal.

Das Naturdenkmal ist in dem „Plan über die Trockenrasenfläche des Kronawettberges“ der Abteilung Vermessung des Amtes der NÖ Landesregierung, vom 31. Mai 2000, GZ. BD5-V-10451 grün umrandet eingezeichnet. Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides.

Im Bereiche des Naturdenkmales ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge hat, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot und sichernde Maßnahmen sind in der folgenden Art und Weise zulässig bzw. erforderlich:

1. In den ersten drei Jahren sollen einmal im Jahr die offenen Flächen gemäht werden.
2. In den stärker verbuschten Bereichen sind jährlich Schwendungsmaßnahmen durchzuführen, um die derzeit vorhandenen offenen Bereiche zu erhalten.
3. Im dritten Jahr soll eine neuerliche Begutachtung und eine Neufestlegung des Mährhythmus und der erforderlichen Schwendungsmaßnahmen erfolgen.
4. Gibt es die Möglichkeit zur Beweidung mit Schafen, kann diese ebenfalls zur Pflege eingesetzt werden.

Die sichernden Maßnahmen gemäß den Punkten 1 und 2 sind von der Österreichischen Naturschutzjugend, Landesgruppe Wien, 1140 Wien, Andreas Lechnerstraße 5 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl 5500.

Begründung

Von der Österreichischen Naturschutzjugend, Landesgruppe Wien wurde eine Anregung auf Unterschutzstellung einer Trockenrasenfläche am Südwesthang des Kronawettberges an die Naturschutzbehörde gestellt. Dem Antrag wurde eine Auflistung mehrerer gefährdeter Pflanzen beigelegt, die in dem schützenswerten Gebiet vorkommen.

Von der Naturschutzbehörde wurde eine Amtssachverständige für Naturschutz der Abt. Baudirektion – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung mit der Begutachtung der Fläche, welche ein Gesamtausmaß von 1,8572 ha hat, im Hinblick auf ihre Schützenswürdigkeit beauftragt. Diese hat am 30.9.1999 eine Beurteilung der Trockenrasenfläche abgegeben und darin nach Darstellung der örtlichen Gegebenheiten auf dem Areal gutachtlich ausgeführt, dass der Südwesthang des Kronawettberges die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt. Dieses Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz lautet wie folgt:

„ Die gegenständliche Trockenrasenfläche ist eines der wenigen noch verbliebenen naturnahen Trockenareale im Bereich des Gebietes Bisamberg-Stettener Berg. Sie beherbergt unter anderem zahlreiche gefährdete Pflanzenarten und ist allein schon aus diesem Grund aus naturschutzfachlicher Sicht schützenswert. Im Rahmen eines äußerst wünschenswerten Verbundes von Trockenlebensräumen im Bereich des Bisamberges und des Stettener Berges, für die jeweils Pflegekonzepte vorliegen, bzw. Schutzgebietsanträge in Bearbeitung sind, kommt dieser Fläche hohe Bedeutung zu. Jedes dieser Trittsteinbiotope sollte möglichst in seiner naturräumlichen Qualität erhalten oder verbessert werden.

Eine unmittelbare Gefährdung besteht derzeit vor allem durch die zunehmende Verbuschung. Nutzungsumwandlung ist eine weitere Gefahrenquelle (ein Teil der Fläche im Osten jenseits der Straße wurde mittlerweile zu einem Acker umgewandelt). Auf Grund der unmittelbaren Siedlungsnähe ist eine weitere Gefährdung durch eine Ausweitung des Siedlungsgebietes zumindest potentiell gegeben.

Auch aus diesem Grund erscheint eine Unterschutzstellung zur wirkungsvollen Flächensicherung gut begründet.

Die Trockenrasenfläche ist landschaftlich weithin sichtbar. Als noch naturnahem Element inmitten einer durch Siedlungen und agrarische Nutzung bestimmten Landschaft, kommt ihr als landschaftsprägender Faktor wesentliche Bedeutung zu.

Die derzeit offenen Trockenrasenbereiche müssen durch regelmäßige Mahd weiterhin zumindest im derzeitigen Flächenausmaß erhalten werden.

In den stärker verbuschten Bereichen ist ein Netzwerk von kleineren offenen Flächen und Verbindungskorridoren in unterschiedlichen Zeitabständen zu mähen und damit offen zu halten. In Bereichen, die nur schütter mit Buschwerk bestanden sind, sind Schwendungsmaßnahmen durchzuführen.

Auf Grund der starken Differenziertheit und Kleinräumigkeit der Fläche und der schwer einschätzbaren Entwicklungsdynamik, müssen diese Maßnahmen in Form eines Managementkonzeptes festgelegt und vor Ort durch eine fach- und ortskundige Person betreut werden. Eine Dokumentation der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen sollte ebenfalls durchgeführt werden um einerseits Abänderungen der

Pflegemaßnahmen für diese Flächen vornehmen zu können, andererseits um die gewonnenen Erkenntnisse auf andere Flächen zu übertragen.“

Die Trockenrasenflächen des Kronawettberges, welche in der KG Hagenbrunn von der Unterschutzstellung betroffen sind, liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bisamberg und seine Umgebung“ und sind davon folgende Liegenschaften betroffen:

Grundstück Nr. 1794/1, Eigentümer Marktgemeinde Hagenbrunn;
Grundstück Nr. 1974/8, Eigentümerin NÖSIWAG, Niederösterreichische SiedlungswasserbaugesmbH.

Folgende Grundstücke befinden sich in Privateigentum:

Nr. 1773/1, 1773/3 des Dr. Alfred Tanzer

Nr. 1773/4, der DI Gilbert Hinterberger, Mag. Andrea Judmayr, Jutta Hinterberger

Nr. 1774/1 und 1774/2 des Dr. Polinkiewicz Leopold

Nr. 1775/1, 1775/3, 1775/4, 1781/1 des Seipelt Wolfgang

Nr. 1781/2, 1781/3 des Zauner Herbert

Nr. 1782 der Zauner Margarete und Herbert.

Die Naturschutzbehörde hat aufgrund des Gutachtens mit der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung das Verfahren gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz eingeleitet und den Verfahrensparteien die damit verbundene Rechtsfolge des § 9 Abs. 3 leg. cit. bekannt gegeben. Bei dieser Verhandlung wurde festgestellt, dass von mehreren Grundstücken nicht die gesamte Fläche in das schützenswerte Trockenrasengebiet fallen. Es wurde daher in Zusammenarbeit mit der Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten von der Vermessungsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung am 31. Mai 2000 eine genaue Eingrenzung der schützenswürdigen Trockenrasenflächen vorgenommen und ein Vermessungsplan erstellt. Demnach wurde das Grundstück Nr. 1974/8 der NÖSIWAG aus dem Verfahren ausgeschieden. Der Lageplan wurde den Grundeigentümern im Rahmen der fortgesetzten Verhandlung am 28. 6. 2000 zur Kenntnis gebracht. Dabei wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz des NÖ Gebietsbauamtes Korneuburg ergänzend zu der bisherigen fachlichen Beurteilung ausgeführt:

„Im Sinne des Landschaftsschutzgedanken wird festgestellt, dass die gegenständliche Flächen ein wesentliches Element im Landschaftsbild darstellen. Das Gebiet um den Kronawettberg bzw. Veiglberg ist charakterisiert durch eine mosaikartige Vernetzung von unterschiedlich ausgestatteten Flächen. So wechseln sich z.B. Ackerflächen mit Weingärten, Waldflächen und Siedlungsgebieten ab. Die gegenständliche Fläche stellt eine der wenig verbliebenen extensiv genutzten Flächen dar. Auf dieser Fläche befinden sich Trockenrasenflächen, die mit Buschwerk umgeben sind. Diese sind im Gebiet des Kronawettberges nur noch im geringen Umfang anzutreffen und daher im Sinne des Naturschutzes als besonders erhaltenswert einzustufen sind.“

Von den Parteien des Verfahrens haben sich die Marktgemeinde Hagenbrunn und die NÖ Umweltschutzbehörde für die Unterschutzstellung des Trockenrasengebietes ausgesprochen. Von den Grundbesitzern Mag. Andrea Judmayr und Mitbesitzer, Dr. Polinkiewicz Leopold, Seipelt Wolfgang und Zauner Margarete und Herbert wurden gegen die Unterschutzstellung Einwände erhoben.

Von Frau Mag. Andrea Judmayr und Mitbesitzern wurde ein Gutachten über die beabsichtigte landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes, erstellt von Dipl. Ing. Karl Bochsichler im Mai 2000 der Naturschutzbehörde vorgelegt, darin wird ausgeführt, dass eine Nutzung in Form einer Obstbaumanlage erfolgen soll. Weiters wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen des § 9 Naturschutzgesetz bei der gegenständlichen Fläche nicht vorliegen und diese einer Enteignung gleichkomme. Es wurde weiters die Einholung eines neuen Gutachtens verlangt, da die Amtssachverständige

wegen der Zurhilfenahme einer Arbeit des Volker Leitgeb, der ein Naheverhältnis zur Österreichischen Naturschutzjugend habe, befangen sei.

Herr und Frau Herbert und Margarete Zauner begründeten ihre Einwände mit einer Wertminderung ihrer Grundstücke durch die Naturdenkmalerklärung und gaben an, dass erst durch ihre Aussaat einer Trockenrasenmischung aus einem Acker der Trockenrasen auf ihren Grundstücken entstand.

Herr Dr. Polinkiewicz Leopold gab an, dass er an einer Umwidmung seiner Grundstücke in Bauland interessiert sei und daher eine Unterschutzstellung ablehne. Herr Seipelt Wolfgang schließlich hat mit der Begründung Einwände erhoben, dass seine Liegenschaften nach der Unterschutzstellung nicht mehr uneingeschränkt land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden könne.

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildung untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, dass dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum maßgeblich beeinträchtigt wird. Diese Bestimmung ist gemäß § 9 Abs. 5 leg. cit. auch auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 9 Abs. 6 kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Einhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muss vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein.

In den Gutachten der Amtssachverständigen wird in einer nach Ansicht der Behörde schlüssigen Weise dargelegt, dass das Trockenrasengebiet am Kronawettberg als Teil einer Kette kleinräumiger Trockenrasenflächen zwischen dem Bisamberg und dem Stettener Berg eine besondere wissenschaftliche Bedeutung hat. Seitens der Naturschutzbehörde wurden die Trockenrasenflächen am Tradenberg (KG Enzersfeld) und am Stettener Berg bereits rechtskräftig unter Naturdenkmalschutz gestellt (Bescheide vom 29. Oktober 1996 und 3. April 1997, 9-N-954, 21. Januar 2000 und vom 14. April 2000, 9-N-9918). Dass sich die Trockenrasenfläche durch das Vorkommen geschützter Pflanzen, wie die im Schreiben der österreichischen Naturschutzjugend vom 5. 11. 1998 Angeführten, auszeichnet, ist auch durch das Gutachten belegt. Wesentlich erscheint der Behörde jedoch die Trittsteinfunktion der gegenständlichen Fläche in Zusammenhang mit den anderen genannten Trockenrasen, weil dadurch die Erhaltungsfähigkeit derartiger schon selten gewordener Biotope gefördert wird. Auch im Hinblick auf das Landschaftsbild haben die Amtssachverständigen nachvollziehbar dargelegt, dass die gegenständliche Fläche inmitten von Wohngebieten, Waldflächen und Weingärten eine der letzten extensiv

genutzten Flächen mit Trockenrasen und Buschwerk sind und sie daher eine besondere erhaltenswerte Fläche im Landschaftsbild des Kronawettberges ist.

Wenn die Grundbesitzer einwenden, dass die Voraussetzungen zur Naturdenkmalerklärung nicht vorliegen, dann ist dem die fachliche Beurteilung der Amtssachverständigen entgegenzuhalten. Auch in dem nicht auf der gleichen fachlichen Ebene abgegebenen, weil aus landwirtschaftlicher Sicht erstellten Gutachten des DI Dr. Karl Bochsichler wird in seiner Stellungnahme (Seite 18) ausgeführt, dass sich schützenswerte Pflanzen auf dem Areal befinden, diese aber durch die Verbuschung gefährdet seien. Hinsichtlich der auch von den Amtssachverständigen festgestellten Verbuschungsgefahr wurden durch die vorgesehenen Maßnahmen im Spruch dieses Bescheides Gegenmaßnahmen gesetzt. Ferner ist zu der Verneinung der Schützenswürdigkeit durch die Grundeigentümer Mag. Judmayr und Mitbesitzer auszuführen, dass den aufgrund fachlicher Gutachten basierenden Feststellungen der Behörde mit Erfolg nur entgegengetreten werden kann, wenn diese Ausführungen das gleiche fachliche Fundament haben. Die in der Stellungnahme vom 22. 5. 2000 angekündigte fachliche Entgegnung ist jedoch bis zur Bescheiderlassung nicht bei der Naturschutzbehörde eingelangt.

Hinsichtlich des Einwandes der Befangenheit der Amtssachverständigen Mag. Langmantel ist seitens der Behörde festzustellen, dass Bedenken, die eine volle Unbefangenheit der Sachverständigen in Zweifel ziehen, nicht bestehen. Der Umstand alleine, dass sie eine Studie über Trockenrasengebiete im Weinviertel eines Fachmannes (des Herrn Volker Leitgeb) für die Erstellung ihres Gutachtes verwendet hat, spricht nach Ansicht der Behörde nicht gegen, sondern für die gewissenhafte Beschäftigung der Sachverständigen mit der ihr von der Behörde gestellten Aufgabe. Das von dem Rechtsvertreter der Frau Mag. Judmayr und Mitbesitzer nicht näher dargestellte Naheverhältnis des Erstellers der Studie zu dem Naturschutzbund bzw. zu der österreichischen Naturschutzjugend kann jedenfalls keinen Anlass bieten dass dadurch Zweifel an der unbefangenen Erstellung des Gutachtens der Amtssachverständigen im Sinne der §§ 7 und 52 AVG aufkommen könnten. Die Einholung eines neuerlichen Gutachtens konnte daher unterbleiben.

Auch die Einwendungen der Grundeigentümer hinsichtlich der Wertminderung und eingeschränkten Nutzung ihrer Grundstücke durch die Naturdenkmalerklärung kann einer Unterschutzstellung nicht entgegenwirken. Das Wesen der Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal ist die künftige Untersagung all jener Veränderungen, die dessen unversehrten Erhaltung entgegenstehen. Daher hat der Naturschutzgesetzgeber mit der Erlassung derartiger Schutzbestimmungen eine Einschränkung der künftigen Nutzung von Grundstücken mit der Zielsetzung, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen zu erhalten, in Kauf genommen, gleichzeitig aber im § 18 NÖ Naturschutzgesetz ein Recht auf Entschädigung allfälliger Ertragsminderungen, Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen normiert, die durch die rechtskräftige Naturdenkmalerklärung verursacht werden. Eine Interessensabwägung hingegen zwischen den Interessen des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung hatte die Behörde nicht vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. vor, ist die Unterschutzstellung geboten. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die mit der Erklärung eines Naturgebildes allenfalls verbundene Eigentumsbeschränkung durch den Gesetzesvorbehalt des Art. 5 StGG (Grundrecht des Eigentums) ausreichend gedeckt (vgl. z.B. VwGH 9.11. 1981, 81/10/0087). Aus diesen Gründen war den Einwendungen hinsichtlich der Wert- und Nutzungsminderungen kein Erfolg beschieden. Dies gilt auch für die von der Familie Judmayr und Mitbesitzer behauptete künftige Nutzung ihrer Fläche als Obstplantage. Die Amtssachverständige für Natur-

schutz führte dazu aus, dass eine Nutzung auch nur einer Teilfläche des Gebiets als Obstplantage nicht möglich ist, weil durch diese Nutzungsumwandlung die Zerstörung des Trockenrasen zu befürchten ist (Bodenumwandlung, Düngung, Beschattung, Einsatz von Pestiziden, Bewässerung). Im übrigen wurde im Zuge des Verfahrens festgestellt, dass eine Nutzung der Liegenschaften mit Ausnahme der Parzelle 1773/4, welche gemäht wird, derzeit nicht erfolgt. Dies wurde von den Grundeigentümern auch nicht behauptet.

Hinsichtlich der von der Behörde zugelassenen Nutzungen (Weide, Schwendung und Mahd), die teilweise gleichzeitig als Erhaltungsmaßnahmen notwendig sind, stützen sich diese auf das Gutachten der Amtssachverständigen. Die Pflegemaßnahmen werden laut Erklärung der österreichischen Naturschutzjugend hinsichtlich Mahd und Schwendung von ihrer Organisation durchgeführt, sofern diese nicht von den Grundeigentümern oder im örtlichen Bereich möglich ist.

Es war daher spruchgemäß die Erklärung des Trockenrasengebietes am Kronawettberg zum Naturdenkmal vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,-- (13,08 Euro).

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde Hagenbrunn, 2102 Hagenbrunn
3. Herrn Dr. Tanzer Alfred, Brünner Straße 108/4/4, 1210 Wien
4. Herrn DI Hinterberger Gilbert, Hanriederstraße 15, 4650 Lambach, Frau Hinterberger Jutta, Hanriederstraße 15, 4650 Lambach und Frau Mag. Judmayr Andrea, Geusaugasse 5/5, 1030 Wien, alle vertreten durch Rechtsanwälte Proksch & Partner OEG, Am Heumarkt 9/1/11, 1030 Wien
5. Herrn Dr. Polinkiewicz Leopold, Nivenburggasse 4, 2100 Korneuburg
6. Herrn Seipelt Wolfgang, Leopoldauerstraße 159, 1210 Wien

7. Herrn Zauner Herbert, Eichendorff-Weg 5, 2100 Korneuburg
8. Frau Zauner Margarete, Eichendorff-Weg 5, 2100 Korneuburg
9. die önj, Landesgruppe Wien, Andreas Lechnerstraße 5, 1140 Wien.

Ergeht zur Kenntnisnahme an

1. NÖSIWAG, Südstadtzentrum 4, 2344 Maria Enzersdorf am Gebirge
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, z.Hdn. Herrn Malicek, 3109 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD1, z.Hdn. Frau Mag. Langmantel, 3109 St. Pölten
4. das NÖ Gebietsbauamt Korneuburg, 2100 Korneuburg.

**Der Bezirkshauptmann
Dr. Haselsteiner**

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1. Herrn Dipl.-Ing. Gilbert Hinterberger,
2. Frau Jutta Hinterberger,
3. Frau Mag. Andrea Judmayr,
alle vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Proksch, Dr.
Röhlich, Mag. Vas, Am Heumarkt 9/1/11, 1030 Wien
4. Herrn Dr. Leopold Polinkiewicz, Nivenburggasse 4, 2100
Korneuburg
5. Herrn Komm.Rat Ing. Wolfgang Seipelt, Leopoldauer-
straße 159, 1210 Wien

Beilagen

RU5-B-186/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Mag. Schulte

(02742) 9005

Durchwahl

Datum

15233

19. Dezember 2001

Betrifft

Hagenbrunn, Südwesthang des Kronawettberges, KG Hagenbrunn, Erklärung zum Natur-
denkmal, Bescheid

Bescheid

Über Ihre fristgerecht eingebrachten Berufungen gegen den Bescheid der Bezirkshaupt-
mannschaft Korneuburg vom 3. Juli 2000, ZI. 9-N-9829, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG wird
den Berufungen keine Folge gegeben und der Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass
Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen (vorgeschriebene
Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot), sofern sie der Berechtigte nicht frei-
willig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen sind. Falls die vorgeschriebenen sichernden
Maßnahmen gemäß den Punkten 1 und 2 nicht freiwillig von dem jeweiligen Berechtigten
aus eigenem getragen werden, so wird die Österreichische Naturschutzjugend, Landes-
gruppe Wien, Andreas Lechner Straße, 1140 Wien mit der Durchführung dieser Maßnah-
men betraut.

Rechtsgrundlage:

§ 12 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 16 Abs. 1 NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-2.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz die Trockenrasenfläche am Südwesthang des Kronawettberges auf den Grundstücken Nr. 1773/1, 1773/3, 1773/4 und 1781/2 zur Gänze und auf den Grundstücken Nr. 1774/1, 1774/2, 1775/1, 1775/3, 1775/4, 1781/1, 1781/3, 1782, 1794/1 auf Teilflächen, KG Hagenbrunn zum Naturdenkmal erklärt. Ein von der Abteilung Vermessung erstellter Plan wurde zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Bereiche des Naturdenkmales jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge hat, untersagt ist. Weiters wurden Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot und sichernde Maßnahmen wie folgt vorgeschrieben:

1. In den ersten drei Jahren sollen einmal im Jahr die offenen Flächen gemäht werden.
2. In den stärker verbuschten Bereichen sind jährlich Schwendungsmaßnahmen durchzuführen um die derzeit vorhandenen offenen Bereiche zu erhalten.
3. Im dritten Jahr soll eine neuerliche Begutachtung und eine Neufestlegung des Mährythmus und der erforderlichen Schwendungsmaßnahmen erfolgen.
4. Gibt es die Möglichkeit zur Beweidung durch Schafe, kann diese ebenfalls zur Pflege eingesetzt werden.

Mit den sichernden Maßnahmen wurde die Österreichische Naturschutzjugend betraut.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Berufungswerber fristgerecht Berufungen, begründeten diese und stellten im Wesentlichen Anträge auf Aufhebung des Bescheides.

Wie es sich aus dem der Berufungsbehörde vorliegenden Akt ergibt, führte die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg seit dem Jahre 1998 ein umfangreiches Verfahren, nach dessen Abschluss sie den nun bekämpften Bescheid erlassen hat.

Da seit dem 1. Oktober 2000 das neue NÖ Naturschutzgesetz 2000 in Kraft getreten ist, ist zunächst auf § 38 Abs. 1 zu verweisen: Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-7 außer Kraft. Gemäß Abs. 7 sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des NÖ NSchG 2000 weiter zu führen.

Somit sind auf das gegenständliche Verfahren nun § 12 und andere des NÖ NSchG 2000 anzuwenden.

§ 12 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde

zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.“

§ 12 Abs. 3 lautet wie folgt:

„Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.“

§ 12 Abs. 4 lautet wie folgt:

„Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.“

§ 12 Abs. 5 lautet wie folgt:

„Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.“

§ 16 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Die Behörde oder die Landesregierung kann zur Erhaltung, zur Pflege oder zum Schutz von Gebieten, die aufgrund einer Verordnung nach den §§ 9 und 11 oder von Naturgebilden, die aufgrund eines Bescheides nach § 12 besonders geschützt sind, Pflegemaßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Der über dieses besonders geschützte Gebiet Berechtigte ist verpflichtet, die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.“

Aufgrund des Berufungsvorbringens holte die Berufungsbehörde im Rahmen eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens ein weiteres Gutachten eines Naturschutzsachverständigen ein. Dieses Gutachten vom 5. Juni 2001 lautet wie folgt:

„1. Befund:

Das Gebiet ist, großräumig gesehen, dem mittleren Abschnitt des Bisambergzuges, der durch eher intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, zuzuordnen. Der **Bisambergzug** umfasst jene Teile der nördlich der Donau gelegenen Flyschzone, die sich östlich des Einbruches des Korneuburger Beckens vom Donaudurchbruch nach Norden bis zu den Jura-Kalkklippen der Leiser Berge ziehen. Im Osten wird er vom Korneuburger Becken und ab der Höhe von Obergänserndorf vom Ladendorfer Hügelland begrenzt. Im Westen schließen das Marchfeld und ab der Höhe von Großebersdorf das Wolkersdorfer Hügelland an.

Den Bisambergzug kann man in drei unterschiedliche Abschnitte gliedern:

- **Bisamberg:** Der nur durch den Donaudurchbruch von den westlich gelegenen Teilen der Wienerwaldhügel getrennte Teil mit seinem charakteristischen, steilen Westabfall, dem südlich vorgelagerten Lahnerberg und den sanfteren, zum Großteil mächtig überlössen Ost- und Nordhängen.
- **Mittlerer Abschnitt:** Im Bereich zwischen Korneuburger Becken und dem Marchfeld verliert der Bisamberg deutlich an Höhe und löst sich in mehrere Hügel auf, die sich durch intensive Landwirtschaft deutlich vom Bisamberg und dem nördlichen Abschnitt unterscheiden.
- **Nördlicher Abschnitt:** Nördlich des Korneuburger Beckens und des Marchfeldes erreicht der Bisambergzug rasch wieder seine ursprüngliche Höhe, um dann im Bereich von Niederkreuzstetten und Großrußbach allmählich in das Ladendorfer Hügelland überzugehen.

Der **Westhang** des Bisamberges bestimmt das Landschaftsbild für die gesamte Region des Donaudurchbruches und ist jenes autonome Verbreitungszentrum, in dem sich eigenständige Populationen von Magerrasenpflanzen und daran angepasste Tiere dauerhaft erhalten können (entsprechende Pflege vorausgesetzt). Hier treten Trockenrasen flächenhaft und als eigenständige Elemente in Erscheinung. Der Bisamberg ist als Landschaftsschutzgebiet und Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet gemäß der beiden EU-Richtlinien) geschützt.

Im **mittleren Abschnitt** werden bereits alle Flächen, die vom Relief her dafür in Frage kommen, landwirtschaftlich genutzt. Die Anlage der Felder ist meist großräumig mit nur einem sehr geringen Anteil an nichtagrarischen Strukturen. Weinbau spielt nur an den Osthängen eine Rolle.

Auf den Südhängen überwiegen die Brachen die noch bewirtschafteten Flächen. Diese Südhänge stehen allerdings unter sehr starkem Siedlungsdruck aus dem Wiener Raum.

Derzeit gibt es neben den Siedlungen einen noch mehr oder weniger hohen Anteil an naturnahen Flächen. Die in diesem mittleren Bereich befindlichen Areale (**Am Kronawettberg**, Südhang Veigelberg - westliches Areal, Südhang Tradenberg, Westhang Tradenberg) gewährleisten eine **besonders wichtige Kette von „Trittsteinbiotopen“** (Erklärung siehe unten!), die sich gut in die insgesamt strukturreiche Landschaft integrieren. Durch die Ausgeräumtheit des Töbelberges entsteht allerdings eine große Lücke zum nördlich gelegenen **Stetter Berg**.

Das Trockenrasengebiet am Kronawettberg hat als Teil einer Kette kleinflächiger Trockenbiotope zwischen Bisamberg und dem Stetter Berg eine besondere wissenschaftliche Bedeutung. Seitens der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg wurden die Trockenrasenflächen am Tradenberg (KG Enzersfeld) und am Stetter Berg bereits rechtskräftig unter Naturdenkmalschutz gestellt (Bescheide vom 29. Oktober 1996 und 03. April 1997, Zl. 9-N-954, 21. Januar 2000 und 14. April 2000, Zl. 9-N-9918). Wesentlich erscheint die „**Trittsteinfunktion**“ (Erklärung siehe unten!) der gegenständlichen Fläche „am Kronawettberg“ in Zusammenhang mit den anderen genannten Trockenrasen, weil dadurch die Erhaltungsfähigkeit derartiger selten gewordener Biotoptypen gefördert wird.

Zwischen den beiden Erhebungen – „Bisamberg“ und „Stetter Berg“ –, die aus naturschutzfachlicher Sicht als besonders hochwertig einzustufen sind, liegen sehr unterschiedliche, mehr oder weniger kleinflächige Trocken- bzw. Halbtrockenareale. Diese Flächen, die im Vergleich zur Weitläufigkeit der umgebenden Agrarlandschaft extrem kleinräumig sind, beherbergen zahlreiche, zum Teil sehr seltene Tier- und Pflanzenarten. Die Erhaltung dieser Gebiete ist nicht zuletzt auf Grund ihrer wichtigen „Trittsteinfunktion“ von großer Bedeutung.

Alle diese Flächen sind Resultate früherer Nutzungsformen (Hutweiden, Weingartennutzung). Nutzungsaufgabe und sonstige Kulturumwandlungen führten zu einem raschen Schwund dieser Flächen. Im Vergleich zu älteren Kartenwerken kann man die Tendenz zur rasanten Verkleinerung und zum gänzlichen Verschwinden solcher Trockenrasenareale sehr gut erkennen.

Während des Frühjahres 2001 wurde die in Rede stehende Fläche am Kronawettberg vom unterzeichneten Naturschutzsachverständigen mehrmals begangen. Im Bereich des Kronawettberges findet man Trockenrasen- und Halbtrockenrasenflächen in enger Verzahnung vor, die zum Teil starke Verbuschungstendenzen zeigen.

Das Areal besteht unter anderem aus einem stark gestörten Bereich unmittelbar unterhalb des Wasserreservoirs der NÖSIWAG (wahrscheinlich als Folge der Errichtung). Unmittelbar daran schließt eine offene, flachgründige Trockenrasenfläche mit derzeit noch geringer Verbuschungstendenz an. Die hangabwärts anschließenden Bereiche sind teilweise schon stärker verbuscht. Allerdings hat sich noch ein Mosaik kleinflächiger, offener Bereiche erhalten. Die Entwicklungstendenz (Sukzession) in Richtung geschlossene Gehölzfläche/Wald ist jedoch absehbar, wenn keine Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Flächen im Sinne des Naturschutzes ergriffen werden. Die offenen Trockenrasen sind in ihrem Aufbau für das gesamte Gebiet von besonderer Bedeutung.

Derzeit beherbergt das Gebiet zahlreiche gefährdete Pflanzenarten.
 Floristische Charakterisierung: Offene Trockenrasen (Schwingel, Grauscheiden-Federgras, Steppen-Kammschmiele, Goldschopf-Aster, Sand-Fingerkraut), Halbtrockenrasen (Aufrechte Trespe, Fieder-Zwenke, Schwingel, Seidenhaar-Backenklee).

Die Vegetation der Fläche zeichnet sich vor allem durch das Vorkommen mehrerer in der „Roten Liste gefährdeter Pflanzen Österreichs“ genannten Arten aus.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gefährdungsgrad
<i>Astragalus onobrychis</i>	Fahnen-Tragant	
<i>Anemone sylvestris</i>	Waldsteppen-Windröschen	
<i>Achillea pannonica</i>	Ungarische Schafgarbe	Gefährdet
<i>Chamaecytisus austriacus</i>	Österreichischer Zwergginster	Gefährdet
<i>Chamaecytisus supinus</i>	Kopf-Zwergginster	Gefährdet
<i>Crepis pannonica</i>	Ungarischer Pippau	vom Aussterben bedroht
<i>Eryngium campestre</i>	Feld-Mannstreu	
<i>Gymnadenia conopsea</i>	Händelwurz	
<i>Inula ensifolia</i>	Schwertblättriger Alant	
<i>Lathyrus latifolius</i>	Breitblättrige Platterbse	Gefährdet
<i>Linum austriacum</i>	Österreichischer Lein	Gefährdet
<i>Linum flavum</i>	Gelber Lein	stark gefährdet
<i>Linum hirsutum</i>	Rauhblättriger Lein	stark gefährdet
<i>Melampyrum arvense</i>	Acker-Wachtelweizen	Gefährdet
<i>Melica transsylvanica</i>	Siebenbürger Perlgras	Gefährdet
<i>Nigella arvensis</i>	Acker-Schwarzkümmel	stark gefährdet
<i>Onobrychis arenaria</i>	Sand-Espartete	Gefährdet
<i>Ononis spinosa</i>	Dorniger Hauhechel	Gefährdet
<i>Odontites luteus</i>	Gelber Zahntrost	
<i>Ophrys sphegodes</i>	Spinnen-Ragwurz	stark gefährdet
<i>Orchis militaris</i>	Helm-Knabenkraut	Gefährdet
<i>Polygala major</i>	Großblütige Kreuzblume	Gefährdet
<i>Prunus fruticosa</i>	Zwergweichsel	Gefährdet
<i>Ranunculus polyanthemos</i>	Vielblütiger Hahnenfuß	Gefährdet
<i>Rosa pimpinellifolia</i>	Bibernell-Rose	Gefährdet
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf	Gefährdet
<i>Verbascum phoeniceum</i>	Purpurkönigskerze	Gefährdet

Das Vorkommen des Ungarischen Pippau (*Crepis pannonica*) und dessen Gefährdungsgrad muss besonders hervorgehoben werden.

Durch die hohe strukturelle Vielfalt und die zahlreichen reizvollen Rand- und Übergangsbereiche bietet die Fläche auch vielen Tierarten – vor allem Nutzern von Saumbereichen – Lebensraum. Auf dem in Rede stehenden Naturdenkmalareal kommen beispielsweise die folgenden Tierarten vor: Zauneidechse (*Lacerta agilis*: Rote Liste, gefährdet), Blindschleiche (*Anguis fragilis*: Rote Liste, gefährdet), Östliche Heideschnecke (*Helicella obvia*), Wiener Bänderschnecke (*Cepaea vindobonensis*), Gestreifte Heideschnecke (*Helicopsis striata*), Große Sägeschrecke (*Saga pedo*: Rote Liste, vom Aussterben bedroht), Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*: Rote Liste, gefährdet), Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*: Rote Liste, gefährdet), Grünes Heupferd (*Tettigonia caudata*: Rote Liste, gefährdet), Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*), Zweifarbige Beißschrecke (*Metrioptera bicolor*), Feld-Grashüpfer (*Chorthippus apicarius*), Gemeine Sichelschrecke (*Phanoptera falcata*), Große Heidelibelle (*Sympetrum striolatum*), Plattbauch-Libelle (*Libellula depressa*), die Schmetterlinge Magerrasen-Perlmutterfalter (*Clossiana dia*), Zwerg-Bläuling (*Cupido minimus*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Gelbwürfliger Dickkopffalter (*Carterocephalus palaemon*, Rote Liste: regional gefährdet), Schwarzkolbiger Braundickkopffalter (*Thymelicus sylvestris*, Rote Liste: regional gefährdet), Weißfleckenwiderchen (*Syntomis phegea*), Krainer Widderchen (*Zygaena carniolica*, Rote Liste: gefährdet).

Das Areal hat weiters besonders große Bedeutung als „Trittsteinbiotop“ zwischen den herausragenden Zentren „Bisamberg“ und „Stetter Berg“. Das Areal ist voll in Richtung Bisamberg exponiert und hat gleichzeitig in der Kuppenregion Sichtverbindung mit dem auf dem nördlich anschließenden Hügelzug gelegenen Areal. Der Ausfall derartiger strukturreicher Trockenlebensräume führt auch tendenziell zu einer Verarmung der angrenzenden Trockenrasengebiete. Deshalb sollte generell eine Vernetzung der einzelnen Gebiete mit möglichst geringen Abständen im Sinne des Biotopvernetzungs Konzeptes angestrebt werden. Im Rahmen eines äußerst wünschenswerten Verbundes von Trockenlebensräumen im Bereich zwischen Bisamberg und Stetter Berg kommt dieser Fläche am Kronawettberg eine besonders hohe Bedeutung zu. Jedes dieser Trittsteinbiotope sollte möglichst in seiner naturräumlichen Qualität erhalten und verbessert werden.

Eine unmittelbare Gefährdung besteht derzeit vor allem durch die zunehmenden Verbuschung. Nutzungsumwandlung ist eine weitere Gefahr (ein Teil der Fläche im Osten jenseits der Straße wurde mittlerweile zu einem Acker umgewandelt). Aufgrund der unmittelbaren Siedlungsnähe ist eine weitere Gefährdung durch eine Ausweitung des Siedlungsgebietes gegeben.

2. Gutachten, Erklärungen und Einwendungen der Berufungswerber:

Gerne wird die in der Berufung genannte Anregung aufgegriffen, komplexe naturwissenschaftliche Zusammenhänge auch für den Laien möglichst einfach verständlich zu erklären.

Trockenrasen und Halbtrockenrasen sind durch die intensive Landnutzung besonders selten gewordene und gefährdete Biotoptypen. Biotope sind einheitliche, abgrenzbare Lebensräume, die eine Lebensgemeinschaft (= Biozönose) von Pflanzen- und Tierarten,

welche untereinander in Wechselwirkung stehen, beherbergen. Biotop und Biozönose zusammen bilden das Ökosystem als komplexes, vielfach vernetztes Wirkungs- und Beziehungsgefüge von Lebewesen und deren Standort und Umwelt. Der Begriff „Biotop“ bezeichnet also nicht einen künstlich angelegten Gartentümpel, obwohl sich auch ein solcher – vorausgesetzt er ist groß genug – im Laufe der Zeit zu einem Biotop im wissenschaftlichen Sinn entwickeln kann.

Trockenrasen sind charakteristische Elemente der extrazonalen pannonischen Florenregion. Auch der Begriff „Rasen“ kann leicht missverstanden werden. In der Botanik versteht man darunter gehölzfrei-offene, niedrigwüchsige, vorwiegend aus Gräsern gebildete Pflanzengesellschaften, die mit einem gepflegten „Zierrasen“ meist nicht die geringste Ähnlichkeit haben. Synonym könnte statt Trockenrasen auch der Begriff „Steppe“ verwendet werden, worunter man eine offene, vielfach lückige Grasflur mit kennzeichnender, trockenheitsbedingter Sommerruhe versteht. Das Wort „Steppe“ ist ein Lehnwort aus dem Russischen und zeigt damit zugleich den europäischen Schwerpunkt dieses Vegetationstyps an. Bei den charakteristischen Pflanzennamen der Trockenrasen weisen Bezeichnungen wie Sibirisch, Östlich, Pannonisch, Ungarisch, Siebenbürgisch, Transsylvanisch auf diese Herkunft hin.

Für die vielen verschiedenen Ausformungstypen gelten gleichwohl gemeinsame Kennzeichen. Die Steppen sind meist niederwüchsige, lückige, vorwiegend aus Gräsern gebildete Pflanzengesellschaften auf flachgründigen, trocken-heißen (= xerothermen), meist süd- bis südwest-, seltener ost- bis südost-exponierten Standorten, meist in mehr oder weniger steiler Hanglage. Je nach Ausprägung sind die bestandsbildenden Gräser durch eine Artenvielfalt von bunt blühenden Kräutern ergänzt. Der **große Artenreichtum**, oder die hohe Biodiversität, ist durch die feinen, sehr exakten Anpassungen spezialisierter Pflanzen an kleinräumig vielfältig-unterschiedliche Boden- und Klima-Faktoren bedingt, die eine Vielzahl von ökologischen Nischen schaffen. Unter einer „ökologischen Nische“ versteht man das Gefüge von leblosen und belebten Umweltfaktoren, in die eine Art eingebunden ist, also gleichsam die „Planstelle“ eines Lebewesens in seiner Umwelt.

Die Trockenrasen sind zum Teil – bei uns sehr selten! – ursprünglich, d.h. echte Naturlandschaften, zum überwiegenden Teil durch menschlichen Eingriff durch Rodung aus trockenem Wald entstanden. Die unterschiedlichen Formen der Steppe sind mit ihren außergewöhnlichen Lebensbedingungen und ihrer außergewöhnlichen Vegetation zugleich als Lebensräume einer speziell daran angepassten Tierwelt von größter Bedeutung. Als Lebensräume sind die Trockenrasen nicht nur durch (extreme) Trockenheit und Hitze, sondern zumeist auch durch besondere Nährstoffarmut gekennzeichnet.

Die kleinräumig abwechselnden Spezialisten unter den Pflanzen können die mosaikartigen Strukturen unterschiedlicher Versorgung mit Wasser und Nährstoffen unterschiedlich nützen. Der Konkurrenzkampf der Arten geht hier also um Wasser und Nährstoffe und nicht, wie etwa bei den Wirtschafts- und Fettwiesen, um Licht. Welche unterschiedlichen Überlebens- und Fortpflanzungsstrategien dabei die einzelnen Trockenrasenpflanzen unter diesen extremen Umweltbedingungen entwickelt haben, ist **von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung** für die beiden wissenschaftlichen Spezialgebiete „Pflanzenphysiologie“ und „Evolutionbiologie“. Die erstgenannte Sparte versucht Antworten auf die Frage „Wie

schaffen es die charakteristischen Trockenrasenpflanzen unter einer relativ lebensfeindlichen Umwelt (trocken, heiß, nährstoffarm) zu überleben?“ zu finden, während die zweite Sparte die Entwicklungsgeschichte dieser Anpassungen und Strategien untersucht und ebenso Antworten auf das Paradoxon „Warum ist gerade in einer relativ lebensfeindlichen Umwelt der Artenreichtum (die Biodiversität) so hoch?“. Die „Tierphysiologie“ und „terrestrische Zooökologie“ interessiert sich für die tierischen Bewohner der Trockenrasen, unter denen insbesondere die Insekten den höchsten Artenreichtum und die interessantesten Anpassungen hervorgebracht haben.

Um die Trockenheit extremer Standorte zu ertragen, haben die **Pflanzen** recht unterschiedliche Strategien der Anpassung entwickelt:

- Sie weichen der Trockenheit aus:
 - Annuelle oder einjährige Pflanzen nützen mit ihrem kurzen Lebenszyklus feuchtere Perioden und überdauern die Trockenheit als Same, z.B. Frühlings-Hungerblümchen und viele andere Kreuzblütler, Dreifinger-Steinbrech, Dolden Spurre, Kelch-Steinkraut.
 - Sie speichern Wasser
 - in unterschiedlichen Speicherorganen wie Zwiebeln (z.B. Traubenhyazinthen, Gelbstern, Lauch), Knollen (Knabenkräuter, Knolliger Hahnenfuß) oder Wurzelstöcken (viele Doldenblütler),
 - in den Blättern („Sukkulente“, Dickblattgewächse; z.B. Hauswurz, die Mauerpfeffer-Arten, Fette Henne), wobei zusätzlich der Stoffwechsel oft in die Nacht verlegt ist, so dass in der Hitze die Spaltöffnungen geschlossen bleiben können und die Wasserabgabe reduziert wird.
 - Sie nutzen Feuchtigkeit (und Nährstoffe) optimal durch große unterirdische Wurzelmasse und starke Durchwurzelung des Bodens, z.B. viele Gräser (deren Wurzelsystem, soweit es der Boden zulässt, auch tief hinabreichen kann) oder die Große Kuhschelle, deren Blätter auch in der Trockenzeit grün bleiben!
- Sie entwickeln (als „echte Xerophyten“) spezielle Mechanismen und verdunstungshemmende Einrichtungen, wie z.B.:
 - dichte Behaarung, z.B. Kuhschellen, Silberscharte, Filz-Flockenblume, Steinkräuter, Rauher Alant, Haarginster, Seidenhaar-Backenklees. Wie schon die Beispiele zeigen, tragen sie oft wissenschaftliche oder deutsche Artbezeichnungen wie Silber-, Filz-, Rauh, Haarig, Grau u. dgl.;
 - ledrige Blätter, z.B. Echte Kugelblume, Ohrlöffel-Leimkraut;
 - Wachs-Überzüge, z.B. Kleine Wachsblume, Österreichische Schwarzwurzel, Feld-Mannstreu;
 - Verkleinerung der Blattoberfläche gegen Austrocknung durch den Wind:
 - nadelige Blätter, z.B. Heideröschen (auch: Nadelröschen!), Zypressen-Wolfsmilch, Labkraut-Arten, Goldschopf-Aster;
 - zerschlitze Blätter mit schmalen Abschnitten, z.B. Kuhschellen, Feld-Beifuß, Blutroter Storchschnabel, Feinblättriger Eisenhut, Bergfenchel;
 - Rollblätter, wodurch die Oberfläche verkleinert wird und die Spaltöffnungen nach innen kommen, z.B. Gräser wie die Schafschwingel- und Federgras-Arten.

Die zahlreichen unterschiedlichen Anpassungen sind auch konkurrenzbedingt und durch die Vielfalt der ökologischen Nischen entstanden. Manche schützen auch vor Wasserverlust bei Frost: lückige, exponierte Hanglagen sind auch im Winter ausgesetzt und können - zumal ohne schützende Schneedecke - Kälte-Extremwerte erreichen! Viele Arten schützen sich gegen Welken durch Wasserverlust mit ihrem stark entwickelten, durch Holzfasereinlagerung widerstandsfähigen Festigungsgewebe, wodurch sie nicht nur die Sommerdürre überstehen, sondern zugleich weitgehend frostresistent sind! So bleiben sie zumindest in Bodennähe auch im Winter grün, wie Furchenschwingel, Thymian, Sand-Fingerkraut, Kleines Habichtskraut oder die Blattrosetten vieler ein- und zweijähriger Pflanzen.

Es wurde erwähnt, dass nicht nur die Sommerhitze, sondern auch der Wind die Vegetation der Steppen prägt, indem er Verdunstung und Austrocknung von Boden und Pflanzen fördert. Der fast ständig über die offenen Flächen streichende Wind wird aber andererseits auch von vielen Steppenpflanzen zur Ausbreitung ihrer Samen genützt. Auch diese „Windfrüchtler“ wenden unterschiedliche Strategien an.

So gibt es

- Schirm- oder Schopffliker (die „Fallschirme“ der Korbblütler sind wohl jedem bekannt!), neben vielen Korbblütlern (wie Berg- und Goldschopf-Aster, Grauer Löwenzahn), Schwalbenwurz und Skabiosen;
- Federschweifflieger mit langen, behaarten „Schwänzen“, wie die Kuhschellen und die Federgräser;
- Steppenroller, bei denen die sparrig vertrocknete oberirdische Pflanze vom Wind abgebrochen und über die Steppe gerollt wird, wobei sich die herausfallenden Samen ausbreiten, z.B. Feld-Mannstreu, Sichelholde, Pannonischer Goldlack und andere Kreuzblütler;
- Pflanzen mit Staubsamen wie die Orchideen, deren Samen zu den kleinsten aller Blütenpflanzen zählen: so enthält eine einzige Samenkapsel des Gefleckten Knabenkrautes über 6.000 Samen, von denen 100.000 gerade ein Gramm wiegen! Die mit einem Flugmantel aus der luftigen Samenblase ausgestatteten Samen können vom Wind über riesige Entfernungen verfrachtet werden. Allerdings enthalten die winzigen Samen weder Nährstoffe noch Reservestoffe, so dass sie zur Keimung darauf angewiesen sind, auf einem bestimmten Pilz zu treffen; die Wahrscheinlichkeit dafür wird eben durch die riesige Anzahl der Samen erhöht. Viele Arten sind nicht nur zur Keimung, sondern auch zur weiteren Entwicklung, oft für ihr ganzes Lebens auf den Pilz angewiesen. Entsprechend langsam erfolgt das Wachstum und die Entwicklung bis zur Blüte kann viele Jahre dauern: beim Frauenschuh z.B. 15 Jahre ab der Keimung!

Auch was die **Tierwelt** anlangt, gehören die Steppen (Trockenrasen) und Wiesensteppen (Halbtrockenrasen) zu den artenreichsten Lebensräumen. Von allem Biotopen unserer Region weisen sie die höchsten Zahlen von seltenen und großteils gefährdeten Arten auf. Dazu gehören u.a. viele Arten aus den südöstlichen (pannonisch-pontischen) Steppengebieten und aus dem Mittelmeerraum.

Während Wirbeltiere auf den kargen Flächen eher spärlich vertreten sind, zählen die Wirbellosen - Insekten und viele andere - nach vielen Tausenden! Auf größeren und vielfältigen Flächen können allein an Schmetterlingen an die tausend Arten festgestellt werden.

Dieser Artenreichtum an Tieren der Trockenrasen und Halbtrockenrasen entspricht ihrem Artenreichtum an Pflanzen und ist zumindest teilweise ähnlich begründet: Die Vielfalt an Kleinlebensräumen und ihrer Pflanzenwelt bietet eine hohe Zahl von ökologischen Nischen, vor allem auch für stenöke Arten. Stenök sind Arten mit sehr speziellen Lebens(raum)ansprüchen, also hochspezialisierte Arten. (Das Gegenteil sind euryöke Arten mit geringeren bzw. weitgefassten Ansprüchen – „Allerweltsarten“. So finden sich z.B. unter den Insekten zahlreiche Nahrungsspezialisten, wie die meisten Tagfalter und andere Schmetterlinge, die an das Vorkommen bestimmter Pflanzen gebunden sind. Zudem bevorzugen viele Arten die reichlich vertretenen rohfaserreichen Pflanzen sowie Kümmerformen. Vom Segelfalter (*Iphiclides podalirius*) etwa werden zwerg- oder krüppelwüchsige Schlehen zur Eiablage bevorzugt, von anderen Arten andere kümmerwüchsige Pflanzen (was im bodennahen Mikroklima begründet sein dürfte). Weitere Spezialisierungen betreffen z.B. die Dichte der Vegetation, deren Unterschiede unterschiedlichen Ansprüchen gerecht werden: So bevorzugt der Schmetterlingshaft (*Libelloides macaronius*) lückig-kurzrasige, die Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*) oder die Große Sägeschrecke (*Saga pedo*) dagegen dicht-verfilzte Strukturen.

Die Wärme der Trockenrasen begünstigt wechselwarme Tiere. Daher zieht die hohe Tageserwärmung der lückig-niederwüchsigen Flächen eine hohe Zahl wärmeliebender Arten an und ermöglicht ursprünglich südlichen und südöstlichen Arten das Überleben in unseren Breiten.

Das hohe Maß an Spezialisierung begründet zugleich den hohen Gefährdungsgrad der stenöken Arten! Bei geänderten Umweltbedingungen bleibt ihnen keine Möglichkeit des Ausweichens. So vollzieht sich das stille Aussterben aufeinander angewiesener Tier- und Pflanzenarten, meist bedingt durch Zerstörung ihrer Lebensräume, Hand in Hand.

Die nächste Frage stellt sich wieder analog zur Pflanzenwelt, nach dem Überleben in den scheinbar so lebensfeindlichen Lebensräumen.

Wie erwähnt, begünstigt das Kleinklima der Steppen wechselwarme und darunter vor allem besonders wärmeliebende und -bedürftige Arten. So bevorzugen die meisten Feldheuschrecken Temperaturen von etwa 26 bis 38°C, auch die Smaragdeidechsen (*Lacerta viridis*) liebt eine Umgebungstemperatur von an die 40°C. Besonders wärmeliebende Arten, wie die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*), vertragen noch extremere Temperaturen, wie sie auf den sommerlichen Steppen nicht selten sind. Wie schützen sich nun die Tiere vor diesen Extremwerten?

Die gerade erwähnte Italienische Schönschrecke, die gerne auf brennheißen Steinen oder Felsen sitzt, hält dabei oft drei ihrer sechs Beine zur Kühlung in die Luft gestreckt!

Die einfachste Taktik ist natürlich das Aufsuchen schattiger Stellen. Auch dichtere Grasborste sind deutlich kühler als kurzrasige oder offene Flächen (nachts dagegen wärmer, was wieder die wechselwarmen Tiere begünstigt).

Viele Arten, z.B. von Heuschrecken oder Schmetterlingen, regeln die Temperatur durch die Ausrichtung ihrer Körperposition zur Sonne: Morgens stellen sie sich zur schnellen Erwärmung senkrecht zur Sonnenstrahlung, in der heißen Zeit dagegen parallel dazu, so dass sie möglichst wenig Körperfläche der Sonne darbieten.

Ein weiterer Faktor ist die Körperfärbung. Die schwarze Färbung vieler Arten begünstigt rasche Wärmeaufnahme wechselwarmer Tiere und Wärmespeicherung für die Nacht. Die meisten dieser Arten schalten eine Ruhephase während der Mittagshitze ein. Kalkig-weiße Gehäuse der Schnecken reduzieren die Wärmeaufnahme. Auch metallisch glänzende Färbung, etwa Rosenkäfer, Lauf- und Sandlaufkäfer und Prachtkäfer, dürfte reduzierter Wärmeaufnahme dienen.

Mit speziellen Körpermechanismen regeln Tiere den Temperaturhaushalt. Vögel tun das mit ihrem Federkleid. Heuschrecken können durch ihren Chitinpanzer hindurch Wasser absondern, also gleichsam „schwitzen“. Andererseits können viele Arten auch scheinbar trockenen Stoffen noch Wasser entziehen, so dass Heuschrecken oft nur zur Feuchtigkeitsaufnahme unverdauliche Substanzen fressen und unverdaut wieder abgeben.

Damit kommen wir zu den Strategien, mit denen Tiere dem zweiten Problem ihres Lebensraumes, der hohen und oft langanhaltenden Trockenheit, begegnen. Reduzierende Wasserabgabe durch Eindickung des Urins kennen wir bei Vögeln und Reptilien. Auch bei der Atmung kann die Wasserabgabe vermindert werden. Viele trockenheitsertragende Insekten können ihre Tracheen (Atemöffnungen) verschließen.

Das Zurückziehen von Wirbellosen in größere Bodentiefen schützt vor Hitze und Austrocknung. Auf Feuchtigkeit unbedingt angewiesene Tiere wie die Schnecken überstehen die Dürre mit einer Trockenruhe, bei der ihre Gehäuseöffnung gegen Austrocknung mit einer fest werdenden Schleimschicht verschlossen wird. Sie suchen für diese Ruhephase Pflanzenhalme (entfernt vom heißeren Boden) auf, wobei sie zugleich ihr kalk-weißes Gehäuse schützt, oder graben sich im kühleren Wurzelbereich der Gräser in den Boden ein.

Oben wurde die **besondere wissenschaftliche Bedeutung der Trockenrasen** im allgemeinen und der in Rede stehenden Flächen am Kronawettberg von Hagenbrunn im besonderen ausführlich dargestellt.

In der Berufung wurde auch folgende Frage bzw. Kritik geäußert: „Worin unterscheidet sich die Artenschutzverordnung („Verordnung hinsichtlich gänzlich oder teilweise geschützter Tier- und Pflanzenarten“, LGBl. 5500/2-2“) von den Roten Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten?“ bzw. „Warum sind viele Arten der Roten Listen nicht in der Artenschutzverordnung enthalten?“

Die Artenschutzverordnung richtet sich in erster Linie an Laien (naturkundlich wenig gebildete Bürger). Daher werden leicht erkennbare, ästhetisch schöne Arten aufgelistet: Blütenpflanzen, Käfer, Schmetterlinge, etc. Der Appell an die naturkonsumierenden Menschen lautet auf Sammelverbot oder Sammelbeschränkung (etwa Pflücken eines „Handstraußes“), also auf direkte Einflussnahme.

Rote Listen werden in der Regel von Experten für Experten bzw. einem naturkundlich versierten Leserkreis geschrieben. Sie sind umfangreicher und listen daher auch viele unscheinbare Arten auf, die dem Laien meist gar nicht auffallen. Die Gefährdung ist nicht in erster Linie durch die Sammeltätigkeit gegeben, sondern durch Intensivierung der Landnutzung, Landwirtschaft, Straßenbau, Siedlungsbau, Biotopzerstörungen. Rote Listen sind somit wissenschaftlich weitaus exaktere Werke, welche die Gefährdung der Schutzgüter des Naturschutzes besser und umfassender darstellen. Dagegen bezieht sich die Artenschutzverordnung nur auf einen winzig kleinen Ausschnitt der Artenmannigfaltigkeit (Biodiversität).

Das geschulte Auge erkennt die **charakteristische Landschaftsprägung** durch Trockenrasen und Halbtrockenrasen bzw. Steppen und Wiesensteppen - im Volksmund wahrscheinlich allgemein unter dem Namen „**Gstettn**“ bekannt - an der stumpfen, fahlen braungrünen bis braunen Färbung, während die bunten Blüten erst in der Nähe den vielgerühmten Artenreichtum dieser Biotoptypen erkennen lassen. Da sich auch der gegenständliche Trockenrasen am oberen Bereich des Kronawettberges befindet, ist er als naturnahes, landschaftscharakteristisches Merkmal weithin sichtbar. Hingegen verraten satt- bis „giftig-grüne“ Farbtöne dem Fachmann monotones, artenarmes, reichlich überdüngtes Intensivgrünland. Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** ist anzuführen, dass die gegenständliche Fläche inmitten von Wohngebieten, Waldflächen und Weingärten eine der letzten extensiv genutzten Flächen mit Trockenrasen und Buschwerk ist und sie daher eine besonders erhaltene Fläche im Landschaftsbild des Kronawettberges darstellt.

Die meisten Trockenrasen sind **Relikte früherer menschlicher Nutzungen (besondere kulturelle oder kulturhistorische Bedeutung)**. Die häufigsten Formen waren Hutweiden und Weingärten.

Die **Trockenrasen und Halbtrockenrasen bzw. Steppen und Wiesensteppen** gehören nicht nur zu den wertvollsten und artenreichsten, sondern auch zu den **gefährdetsten Lebensräumen** unserer Heimat. Die Gefährdungsursachen sind vielfältig: völlig aus der Bewirtschaftung entlassene Flächen sind in ihrem Bestand gefährdet, und zwar durch Verbrachung und allmähliches Zuwachsen mit Gehölzen. Ein weiterer Gefährdungsfaktor ist die Nutzung der Trockenrasen mit Wein- und Obstkulturen und dem damit in Zusammenhang stehenden Einsatz von Wasser, Dünger und Bioziden (Spritzmittel). Neben Re- kultivierung und Begradigung zerstört auch der Wegebau, besonders der Ausbau mit Hartdecke, manche Fläche. Schließlich werden sowohl durch Einfamilien-, und kommune Wohnhäuser, als auch durch den Bau von Industrie, Betriebs- und Einkaufszentren mit Straßen und Parkplätzen viele aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Flächen vernichtet.

In diesem Zusammenhang wird auch besonders gerne erklärt – wie in der Berufung gefordert – was man unter dem Begriff „**Trittsteinbiotop**“ oder „**Biotop mit Trittsteinfunktion**“ versteht. Der Begriff stammt aus der Fachdisziplin „Biogeographie“, die sich aus der „Pflanzengeographie“ oder „Geobotanik“ und der „Tiergeographie“ zusammensetzt. Hatte man bereits im 19.ten Jahrhundert begonnen die Tier- und Pflanzenarten von **Meeresinseln** zu beschreiben und zu inventarisieren, so verstand man erst in den 1950er und 1960er Jahren die Gesetzmäßigkeiten der Besiedlung von Meeresinseln durch Lebewesen.

Je größer eine Insel ist und je geringer ihre Entfernung zum Festland oder zu anderen großen Inseln ist, umso größer ist ihre Artenzahl. Je kleiner eine Insel ist und je größer ihre Distanz zum Festland oder zu anderen großen Inseln ist, umso kleiner ist ihre Artenzahl. Kleine Inseln weitab vom Festland sind also sehr isoliert und nur von sehr wenigen Arten besiedelt. Es lassen sich sogar mathematische Funktionen berechnen, die den Zusammenhang zwischen der Artenzahl und der Inselgröße bzw. Artenzahl und der Entfernung der Insel zum Festland beschreiben. Es sind keine linearen Funktionen, sondern

entweder Potenz- oder Exponentialfunktionen. Das bedeutet, dass die Artenzahl sehr rasch mit zunehmender Entfernung abnimmt. Dabei bildeten die einzelnen Inseln „Trittsteine“ für die Besiedlung weiter entfernt liegender Inseln. Inselgruppen oder Archipele, die aus mehreren, aber nahe nebeneinander liegenden einzelnen Inseln bestehen, sind von ähnlichen Arten besiedelt, während die Arten isolierter Inseln sich sehr deutlich von diesen unterscheiden. Die einzelnen Inseln stehen miteinander in Verbindung, näher nebeneinander liegende natürlich mehr und intensiver als weiter voneinander entfernte.

Diese aus dem Studium der Besiedlung von Meeresinseln aufgestellten und einer empirischen Überprüfung standhaltenden Theorien hatten weitreichende Auswirkungen auf die **Naturschutzforschung**. Man kann die einzelnen kleinen Trockenrasenstandorte (oder auch Feuchtgebiete) inmitten großer landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen, Siedlungen und Wälder durchaus mit Inseln vergleichen. Nach dem Biotopvernetzungs-konzept bedeutet jeder weitere Verlust eines Trockenrasens nicht nur den Verlust der Fläche an sich, sondern darüber hinaus eine Beeinträchtigung des gesamten Bestandes! Sowohl Tiere als auch Pflanzen brauchen eine relativ dichte Verteilung ihrer Lebensräume, da durch genetische Isolation zerstörter Einzelflächen eine Verarmung ihres Lebens droht. Kleintiere finden auf ihren Wanderzügen zu weit verstreut liegende Flächen (Inseln) nicht mehr und es gibt kaum noch Chancen auf Wiederbesiedlung noch erhaltener Flächen durch Zuwanderer. Daher sind auch kleine Flächen, selbst kleinste Flächen „Wildnis“ als (Über-)Lebensraum und „Trittstein“ von großer Bedeutung.

In diesem Zusammenhang muss auf die Gefahr der **kritischen Verinselung der Areale** hingewiesen werden. Die zunehmende Isolation verwandter Ökosysteme durch das Herausbrechen überlebenswichtiger „Trittsteine“ unterbindet den genetischen Austausch zwischen den einzelnen Restpopulationen. Dies führt innerhalb der selben Art zu einem gefährlichen Verlust an genetischer Vielfalt. Die Folgen sind eine Verminderung der Evolutionschancen und damit der Überlebensfähigkeit. Ganz besonders betroffen sind natürlich wiederum all jene Arten, die in seltenen oder seltener werdenden Ökosystemen leben. Unterschreiten Restpopulationen verschiedener Arten eine Mindestgröße, so können sie durch **Inzucht** schließlich derart geschädigt werden, dass sie ganz verschwinden.

3. Abschließende Beurteilung:

Es wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht und weil zweifelsfrei die Voraussetzungen des Naturdenkmalschutzes erfüllt sind, der Naturschutzbehörde zweiter Instanz vorgeschlagen die Trockenrasenflächen am Südwesthang des Kronawettberges auf den Grundstücken Nr. 1773/1, 1773/3, 1773/4, und 1781/2 zur Gänze und auf den Grundstücken Nr. 1774/1, 1774/2, 1775/1, 1775/3, 1775/4, 1781/1, 1781/3, 1782, 1794/1 auf Teilflächen, KG Hagenbrunn, zum Naturdenkmal zu erklären. Das sind alle Grundstücke wie sie auch im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 03. Juli 2000, Zl. 9-N-9829, angeführt worden waren.

Das Naturdenkmalareal ist in dem „Plan über die Trockenrasenfläche des Kronawettberges“ der Abteilung Vermessung des Amtes der NÖ Landesregierung, vom 31. Mai 2000, GZ. BD5-V-10451 grün umrandet eingezeichnet. Somit stellt auch dieser Plan einen wesentlichen Bestandteil des zu erlassenden Bescheides der Naturschutzbehörde zweiter Instanz dar.

4. Sichernde Maßnahmen:

Es soll nicht verschwiegen werden, dass manche Flächen des Trockenrasens bereits stärker verbuscht sind und sich die Vegetation teilweise in einem nicht mehr optimalen Zustand befindet. Trockenrasen bedürfen eben zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung eines optimalen Zustandes einer regelmäßigen Pflege. Ist diese Pflege nicht mehr gegeben, entwickelt sich der Trockenrasen weiter in einen Buschwald. Die „objektive“ Ökologie würde diese Sukzessionsentwicklung dokumentieren ohne regelnd einzugreifen. Dem „wertenden“ Naturschutz jedoch geht es darum einen optimalen Trockenrasen zu erhalten bzw. wieder herzustellen, weil diese Ökosysteme bereits sehr selten und hochgradig gefährdet sind. Voraussetzung ist die Definition eines Pflegezieles (das ist der Zustand, den man erhalten will). Einen optimalen Zustand setzt der Naturschutz einer maximalen Biodiversität heimischer Arten gleich. Die Vielfalt und Schönheit der Trocken- und Halbtrockenrasen kann daher nur durch ständige Pflegeeingriffe erhalten werden. Für die Fläche am Kronawettberg wäre es wünschenswert, ein Netz von kleinen Flächen und Korridoren offen zu halten, um mit vertretbarem Aufwand den Effekt der großen Flächenausdehnung zu erhalten.

Deshalb sind sichernde Maßnahmen in der folgenden Art und Weise erforderlich:

1. In den ersten drei Jahren sollen einmal im Jahr die offenen Flächen gemäht werden.
2. In den bereits stärker verbuschten Bereichen sind jährlich Schwendungsmaßnahmen durchzuführen, um die derzeit vorhandenen offenen Bereiche zu erhalten.
3. Im dritten Jahr soll eine neuerliche Begutachtung und eine Neufestlegung des Mährythmus und der erforderlichen Schwendungsmaßnahmen erfolgen.
4. Gibt es die Möglichkeit zur Beweidung durch Schafe, kann diese ebenfalls zur Pflege eingesetzt werden (eventuell müsste eine naturverträgliche Stückzahl festgesetzt werden).
5. Essentiell wäre auch eine begleitende Beobachtung und Dokumentation („Monitoring“) der Trockenrasenflächen durch Fachkräfte, um deren optimale Entwicklung sicher zu stellen und das Pflegemanagement entsprechend zu adaptieren.

Die sichernden Maßnahmen gemäß den Punkten 1 und 2 sind von der Österreichischen Naturschutzjugend, Landesgruppe Wien, 1140 Wien, Andreas Lechnerstraße 5 durchzuführen.

Da auch Punkt 5 wichtig ist, sollte ein zu erlassender Bescheid nicht zu viele Details fest-schreiben, damit eine optimale Flexibilität der Durchführung der Biotopmanagementmaßnahmen gewahrt bleibt.“

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde dieses Gutachten samt der umfangreichen Foto-beilage an alle Verfahrensparteien zugestellt.

Die NÖ Umweltschutzbehörde sprach sich mit Schreiben vom 24. Juli 2001 für die Unter-schutzstellung und Erklärung zum Naturdenkmal aus.

Dipl.-Ing. Gilbert Hinterberger, Jutta Hinterberger und Mag. Andrea Judmayr brachten vertreten durch ihre Rechtsanwälte vor, dass sie zu der Befundnahme nicht beigezogen worden sind und zweifelten daher an, dass die Pflanzen- und Tierarten an den verfahrensgegenständlichen Grundstücken zu finden sind. Weiters wurde die Frage aufgeworfen, ob sich die schützenswerten Trockenrasenflächen lediglich auf die zum Naturdenkmal erklärten Grundstücke beschränken oder auch auf anderen Grundstücken zu finden seien. Weiters wurde die Theorie aufgestellt, dass jede unbebaute Fläche in Österreich zum Naturdenkmal erklärt werden könnte.

Der Berufungswerber Komm.Rat Ing. Wolfgang Seipelt erhob seine Stellungnahme vom 3. Juli 2001 und seine Berufung vom 14. Juli 2000 zur neuerlichen Stellungnahme und legte einige Fotos von seinen Enkelkindern mit der Bemerkung bei, dass er Kinder zumindest genauso wichtig wie Schmetterlinge oder Heuschrecken oder eine Dotterblume findet.

Herr Dr. Leopold Polinkiewicz als Berufungswerber sowie die Marktgemeinde Hagenbrunn als Partei gaben keine Stellungnahme ab.

Zu den einzelnen Vorbringen wird folgendes festgestellt:

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000 sieht keine zwingende Ortsaugenscheinsverhandlung vor. Daher hat sich die Behörde gemäß § 39 AVG von dem Grundsatz der möglichsten Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen. Gemäß § 26 NÖ NSchG ist den mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organen jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewährleisten. Somit ist die Nichtbeziehung der Parteien zum Ortsaugenschein durch den Sachverständigen nicht rechtswidrig.

Aus dem Umstand, dass der Sachverständige zu dem Schluss kommt, dass zweifelsfrei die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen, kann keinesfalls abgeleitet werden, dass er im Sinne des § 7 AVG befangen wäre.

Zu dem Einwand, dass die Bezeichnung „Trockenrasenfläche“ nicht dem Begriff Naturgebilde entspricht, wird entgegnet, dass das Gesetz keine Legaldefinition von „Naturgebilde“ enthält. Es enthält aber die beispielhafte Aufzählung von Naturgebilden, die zum Naturdenkmal erklärt werden können. Darunter sind auch seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten aufgezählt. Wie sich aus dem Gutachten des Naturschutzsachverständigen ergibt, beinhaltet die verfahrensgegenständliche Trockenrasenfläche sowohl gefährdete Pflanzen als auch Tiere, die im Gutachten genauest aufgezählt und dokumentiert wurden. Die dort genannten Pflanzen und Tiere sind von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung.

Auf nochmaligen Wunsch in den Berufungen und in den Stellungnahmen, die „Tritt-Stein-Biotop-Theorie“ zu erklären holte die Berufungsbehörde eine nochmalige kurze Stellungnahme des Naturschutzsachverständigen ein. Dieser erklärt folgendes:

„Diese Theorie wird, weil sie von essentieller Bedeutung ist, hier nochmals kurz erklärt. Wie Meerinseln liegen Trockenrasenstandorte (oder auch Feuchtgebiete) inmitten großer

landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen, Siedlungen und Wälder. Nach dem Biotopvernetzungs-konzept bedeutet jeder weitere Verlust einer Trockenrasen-Insel nicht nur den Verlust der Fläche an sich, sondern darüber hinaus eine Beeinträchtigung des gesamten Bestandes! Sowohl Tiere als auch Pflanzen brauchen eine relativ dichte Verteilung ihrer Lebensräume, da den durch genetische Isolation zerstörter Einzelflächen eine Verarmung ihres Lebens droht. Kleintiere und Blütenpflanzen finden zu weit verstreuten Inseln – bei Wegfall eines Trittsteinbiotops – nicht mehr, so dass es kaum noch Chancen auf Wiederbesiedlung noch vorhandener Flächen durch Zuwanderer gibt.

Die zunehmende Isolation verwandter Ökosysteme durch das Herausbrechen überlebenswichtiger Trittsteinbiotope unterbindet den genetischen Austausch zwischen den einzelnen Restpopulationen. Dies führt innerhalb derselben Art zu einem gefährlichen Verlust an genetischer Vielfalt. Die Folgen sind eine Verminderung der Evolutionschancen und damit der Überlebensfähigkeit. Ganz besonders betroffen sind natürlich wiederum all jene Arten, die in seltenen oder seltener gewordenen Ökosystemen, wie beispielsweise Trockenrasen, leben. Unterschreiten Restpopulationen verschiedener Arten eine Mindestgröße, so können sie durch Inzucht schließlich derart geschädigt werden, dass sie ganz verschwinden.

Nach der Inseltheorie lassen sich sogar mathematische Funktionen berechnen, die den Zusammenhang zwischen der Artenzahl und der Inselgröße bzw. Artenzahl und der Entfernung der Insel zum Festland beschreiben. Es sind keine linearen Funktionen, sondern entweder Potenz- oder Exponentialfunktionen. Das bedeutet, dass die Artenzahl sehr rasch mit zunehmender Entfernung und der Inselgröße abnimmt.“

Zu der aufgeworfenen Möglichkeit, dass die Fotoaufnahmen nicht vom verfahrensgegenständlichen Naturdenkmal stammen könnten, bestätigte der Sachverständige nochmals, dass alle Aufnahmen ausnahmslos ausschließlich vom Naturdenkmalareal stammen.

Zu der Meinung der Berufungswerber wonach jede x-beliebige unverbaute Landfläche in Österreich zum Naturdenkmal erklärt werden könnte, bringt der Naturschutzsachverständige vor, dass Trockenrasenflächen in Österreich verschwindend klein sind und nicht die besondere wissenschaftliche Bedeutung wie die verfahrensgegenständlichen Flächen aufweisen müssen. Richtig ist jedoch, dass sich Tier- und Pflanzenarten nicht an bestehende Grundstücksgrenzen halten. Es bedarf keiner weiteren Erklärung, dass die Tiere als mobile Organismen auf ihrer ganzen Trockenrasen-Insel herumwandern. Darüberhinaus streuen einige Tiere von ihrem Tritt-Stein-Biotop auch aktiv oder passiv auf benachbarte Inselbiotope aus. Die Blütenpflanzen wurzeln zwar unbestritten im Boden. Die Gräser und Kräuter der Trockenrasen sind verglichen mit Gehölzen, insbesondere Bäumen sehr kurzlebig. Deshalb lässt sich nicht auf die ewige oder jahrelange Konstanz ihres räumlichen, flächigen, standörtlichen Vorkommens schließen. Eine tabellarische oder kartographische Darstellung, welche Pflanzen nun genau wo wachsen, ist daher entbehrlich.

Zusammenfassend gelangte die Berufungsbehörde aufgrund des erhobenen Sachverhaltes und des eingeholten Gutachtens, welches schlüssig und fachlich fundiert ist zu dem Schluss, dass die verfahrensgegenständliche Trockenrasenfläche eine wissenschaftliche Bedeutung hat und ein seltener Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten ist, Daher war sie zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und ist gebührenpflichtig.

An die
Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Bankmannring 5
2100 Korneuburg

Bezug: 9-N-9829
Beilagen: SB

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen (Berufungswerber und Gemeinde). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist abgeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dipl.-Ing. Wurzian
Wirkl. Hofrat



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Eingelangt 29. DEZ. 2001
Z 9-N-9829 1 Aut Beilagen

KW: 1) Bescheide an ^{Berufungswerber} abgefertigt am:
gg. Rsb zustellen - 2. JAN. 2002

2) Frau Baloha z.K. B

3) LV: 30/1 (RS, RK)

- 2. Jan. 2002 B

Rechtsgrundlagen:

§ 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl 5500.

Begründung

Von der Österreichischen Naturschutzjugend, Landesgruppe Wien wurde eine Anregung auf Unterschutzstellung einer Trockenrasenfläche am Südwesthang des Kronawettberges an die Naturschutzbehörde gestellt. Dem Antrag wurde eine Auflistung mehrerer gefährdeter Pflanzen beigelegt, die in dem schützenswerten Gebiet vorkommen.

Von der Naturschutzbehörde wurde eine Amtssachverständige für Naturschutz der Abt. Baudirektion – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung mit der Begutachtung der Fläche, welche ein Gesamtausmaß von 1,8572 ha hat, im Hinblick auf ihre Schützenswürdigkeit beauftragt. Diese hat am 30.9.1999 eine Beurteilung der Trockenrasenfläche abgegeben und darin nach Darstellung der örtlichen Gegebenheiten auf dem Areal gutachtlich ausgeführt, dass der Südwesthang des Kronawettberges die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt. Dieses Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz lautet wie folgt:

„ Die gegenständliche Trockenrasenfläche ist eines der wenigen noch verbliebenen naturnahen Trockenareale im Bereich des Gebietes Bisamberg-Stettener Berg. Sie beherbergt unter anderem zahlreiche gefährdete Pflanzenarten und ist allein schon aus diesem Grund aus naturschutzfachlicher Sicht schützenswert. Im Rahmen eines äußerst wünschenswerten Verbundes von Trockenlebensräumen im Bereich des Bisamberges und des Stettener Berges, für die jeweils Pflegekonzepte vorliegen, bzw. Schutzgebietsanträge in Bearbeitung sind, kommt dieser Fläche hohe Bedeutung zu. Jedes dieser Trittsteinbiotope sollte möglichst in seiner naturräumlichen Qualität erhalten oder verbessert werden.

Eine unmittelbare Gefährdung besteht derzeit vor allem durch die zunehmende Verbuschung. Nutzungsumwandlung ist eine weitere Gefahrenquelle (ein Teil der Fläche im Osten jenseits der Straße wurde mittlerweile zu einem Acker umgewandelt). Auf Grund der unmittelbaren Siedlungsnähe ist eine weitere Gefährdung durch eine Ausweitung des Siedlungsgebietes zumindest potentiell gegeben.

Auch aus diesem Grund erscheint eine Unterschutzstellung zur wirkungsvollen Flächensicherung gut begründet.

Die Trockenrasenfläche ist landschaftlich weithin sichtbar. Als noch naturnahem Element inmitten einer durch Siedlungen und agrarische Nutzung bestimmten Landschaft, kommt ihr als landschaftsprägender Faktor wesentliche Bedeutung zu.

Die derzeit offenen Trockenrasenbereiche müssen durch regelmäßige Mahd weiterhin zumindest im derzeitigen Flächenausmaß erhalten werden.

In den stärker verbuschten Bereichen ist ein Netzwerk von kleineren offenen Flächen und Verbindungskorridoren in unterschiedlichen Zeitabständen zu mähen und damit offen zu halten. In Bereichen, die nur schütter mit Buschwerk bestanden sind, sind Schwendungsmaßnahmen durchzuführen.

Auf Grund der starken Differenziertheit und Kleinräumigkeit der Fläche und der schwer einschätzbaren Entwicklungsdynamik, müssen diese Maßnahmen in Form eines Managementkonzeptes festgelegt und vor Ort durch eine fach- und ortskundige Person betreut werden. Eine Dokumentation der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen sollte ebenfalls durchgeführt werden um einerseits Abänderungen der

Pflegemaßnahmen für diese Flächen vornehmen zu können, andererseits um die gewonnenen Erkenntnisse auf andere Flächen zu übertragen.“

Die Trockenrasenflächen des Kronawettberges, welche in der KG Hagenbrunn von der Unterschutzstellung betroffen sind, liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bisamberg und seine Umgebung“ und sind davon folgende Liegenschaften betroffen:

Grundstück Nr. 1794/1, Eigentümer Marktgemeinde Hagenbrunn;
Grundstück Nr. 1974/8, Eigentümerin NÖSIWAG, Niederösterreichische SiedlungswasserbaugesmbH.

Folgende Grundstücke befinden sich in Privateigentum:

Nr. 1773/1, 1773/3 des Dr. Alfred Tanzer
Nr. 1773/4, der DI Gilbert Hinterberger, Mag. Andrea Judmayr, Jutta Hinterberger
Nr. 1774/1 und 1774/2 des Dr. Polinkiewicz Leopold
Nr. 1775/1, 1775/3, 1775/4, 1781/1 des Seipelt Wolfgang
Nr. 1781/2, 1781/3 des Zauner Herbert
Nr. 1782 der Zauner Margarete und Herbert.

Die Naturschutzbehörde hat aufgrund des Gutachtens mit der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung das Verfahren gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz eingeleitet und den Verfahrensparteien die damit verbundene Rechtsfolge des § 9 Abs. 3 leg. cit. bekannt gegeben. Bei dieser Verhandlung wurde festgestellt, dass von mehreren Grundstücken nicht die gesamte Fläche in das schützenswerte Trockenrasengebiet fallen. Es wurde daher in Zusammenarbeit mit der Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten von der Vermessungsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung am 31. Mai 2000 eine genaue Eingrenzung der schützenswürdigen Trockenrasenflächen vorgenommen und ein Vermessungsplan erstellt. Demnach wurde das Grundstück Nr. 1974/8 der NÖSIWAG aus dem Verfahren ausgeschieden. Der Lageplan wurde den Grundeigentümern im Rahmen der fortgesetzten Verhandlung am 28. 6. 2000 zur Kenntnis gebracht. Dabei wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz des NÖ Gebietsbauamtes Korneuburg ergänzend zu der bisherigen fachlichen Beurteilung ausgeführt:

„Im Sinne des Landschaftsschutzgedanken wird festgestellt, dass die gegenständliche Flächen ein wesentliches Element im Landschaftsbild darstellen. Das Gebiet um den Kronawettberg bzw. Veiglberg ist charakterisiert durch eine mosaikartige Vernetzung von unterschiedlich ausgestatteten Flächen. So wechseln sich z.B. Ackerflächen mit Weingärten, Waldflächen und Siedlungsgebieten ab. Die gegenständliche Fläche stellt eine der wenig verbliebenen extensiv genutzten Flächen dar. Auf dieser Fläche befinden sich Trockenrasenflächen, die mit Buschwerk umgeben sind. Diese sind im Gebiet des Kronawettberges nur noch im geringen Umfang anzutreffen und daher im Sinne des Naturschutzes als besonders erhaltenswert einzustufen sind.“

Von den Parteien des Verfahrens haben sich die Marktgemeinde Hagenbrunn und die NÖ Umweltschutzbehörde für die Unterschutzstellung des Trockenrasengebietes ausgesprochen. Von den Grundbesitzern Mag. Andrea Judmayr und Mitbesitzer, Dr. Polinkiewicz Leopold, Seipelt Wolfgang und Zauner Margarete und Herbert wurden gegen die Unterschutzstellung Einwände erhoben.

Von Frau Mag. Andrea Judmayr und Mitbesitzern wurde ein Gutachten über die beabsichtigte landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes, erstellt von Dipl. Ing. Karl Bochsichler im Mai 2000 der Naturschutzbehörde vorgelegt, darin wird ausgeführt, dass eine Nutzung in Form einer Obstbaumanlage erfolgen soll. Weiters wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen des § 9 Naturschutzgesetz bei der gegenständlichen Fläche nicht vorliegen und diese einer Enteignung gleichkomme. Es wurde weiters die Einholung eines neuen Gutachtens verlangt, da die Amtssachverständige

wegen der Zurhilfenahme einer Arbeit des Volker Leitgeb, der ein Naheverhältnis zur Österreichischen Naturschutzjugend habe, befangen sei.

Herr und Frau Herbert und Margarete Zauner begründeten ihre Einwände mit einer Wertminderung ihrer Grundstücke durch die Naturdenkmalerklärung und gaben an, dass erst durch ihre Aussaat einer Trockenrasenmischung aus einem Acker der Trockenrasen auf ihren Grundstücken entstand.

Herr Dr. Polinkiewicz Leopold gab an, dass er an einer Umwidmung seiner Grundstücke in Bauland interessiert sei und daher eine Unterschutzstellung ablehne. Herr Seipelt Wolfgang schließlich hat mit der Begründung Einwände erhoben, dass seine Liegenschaften nach der Unterschutzstellung nicht mehr uneingeschränkt land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden könne.

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildung untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, dass dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum maßgeblich beeinträchtigt wird. Diese Bestimmung ist gemäß § 9 Abs. 5 leg. cit. auch auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 9 Abs. 6 kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Einhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muss vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein.

In den Gutachten der Amtssachverständigen wird in einer nach Ansicht der Behörde schlüssigen Weise dargelegt, dass das Trockenrasengebiet am Kronawettberg als Teil einer Kette kleinräumiger Trockenrasenflächen zwischen dem Bisamberg und dem Stettener Berg eine besondere wissenschaftliche Bedeutung hat. Seitens der Naturschutzbehörde wurden die Trockenrasenflächen am Tradenberg (KG Enzersfeld) und am Stettener Berg bereits rechtskräftig unter Naturdenkmalschutz gestellt (Bescheide vom 29. Oktober 1996 und 3. April 1997, 9-N-954, 21. Januar 2000 und vom 14. April 2000, 9-N-9918). Dass sich die Trockenrasenfläche durch das Vorkommen geschützter Pflanzen, wie die im Schreiben der österreichischen Naturschutzjugend vom 5. 11. 1998 Angeführten, auszeichnet, ist auch durch das Gutachten belegt. Wesentlich erscheint der Behörde jedoch die Trittsteinfunktion der gegenständlichen Fläche in Zusammenhang mit den anderen genannten Trockenrasen, weil dadurch die Erhaltungsfähigkeit derartiger schon selten gewordener Biotope gefördert wird. Auch im Hinblick auf das Landschaftsbild haben die Amtssachverständigen nachvollziehbar dargelegt, dass die gegenständliche Fläche inmitten von Wohngebieten, Waldflächen und Weingärten eine der letzten extensiv

genutzten Flächen mit Trockenrasen und Buschwerk sind und sie daher eine besondere erhaltenswerte Fläche im Landschaftsbild des Kronawettberges ist.

Wenn die Grundbesitzer einwenden, dass die Voraussetzungen zur Naturdenkmalerklärung nicht vorliegen, dann ist dem die fachliche Beurteilung der Amtssachverständigen entgegenzuhalten. Auch in dem nicht auf der gleichen fachlichen Ebene abgegebenen, weil aus landwirtschaftlicher Sicht erstellten Gutachten des DI Dr. Karl Bochsichler wird in seiner Stellungnahme (Seite 18) ausgeführt, dass sich schützenswerte Pflanzen auf dem Areal befinden, diese aber durch die Verbuschung gefährdet seien. Hinsichtlich der auch von den Amtssachverständigen festgestellten Verbuschungsgefahr wurden durch die vorgesehenen Maßnahmen im Spruch dieses Bescheides Gegenmaßnahmen gesetzt. Ferner ist zu der Verneinung der Schützenswürdigkeit durch die Grundeigentümer Mag. Judmayr und Mitbesitzer auszuführen, dass den aufgrund fachlicher Gutachten basierenden Feststellungen der Behörde mit Erfolg nur entgegengetreten werden kann, wenn diese Ausführungen das gleiche fachliche Fundament haben. Die in der Stellungnahme vom 22. 5. 2000 angekündigte fachliche Entgegnung ist jedoch bis zur Bescheiderlassung nicht bei der Naturschutzbehörde eingelangt.

Hinsichtlich des Einwandes der Befangenheit der Amtssachverständigen Mag. Langmantel ist seitens der Behörde festzustellen, dass Bedenken, die eine volle Unbefangenheit der Sachverständigen in Zweifel ziehen, nicht bestehen. Der Umstand alleine, dass sie eine Studie über Trockenrasengebiete im Weinviertel eines Fachmannes (des Herrn Volker Leitgeb) für die Erstellung ihres Gutachtes verwendet hat, spricht nach Ansicht der Behörde nicht gegen, sondern für die gewissenhafte Beschäftigung der Sachverständigen mit der ihr von der Behörde gestellten Aufgabe. Das von dem Rechtsvertreter der Frau Mag. Judmayr und Mitbesitzer nicht näher dargestellte Naheverhältnis des Erstellers der Studie zu dem Naturschutzbund bzw. zu der österreichischen Naturschutzjugend kann jedenfalls keinen Anlass bieten dass dadurch Zweifel an der unbefangenen Erstellung des Gutachtens der Amtssachverständigen im Sinne der §§ 7 und 52 AVG aufkommen könnten. Die Einholung eines neuerlichen Gutachtens konnte daher unterbleiben.

Auch die Einwendungen der Grundeigentümer hinsichtlich der Wertminderung und eingeschränkten Nutzung ihrer Grundstücke durch die Naturdenkmalerklärung kann einer Unterschutzstellung nicht entgegenwirken. Das Wesen der Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal ist die künftige Untersagung all jener Veränderungen, die dessen unversehrten Erhaltung entgegenstehen. Daher hat der Naturschutzgesetzgeber mit der Erlassung derartiger Schutzbestimmungen eine Einschränkung der künftigen Nutzung von Grundstücken mit der Zielsetzung, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen zu erhalten, in Kauf genommen, gleichzeitig aber im § 18 NÖ Naturschutzgesetz ein Recht auf Entschädigung allfälliger Ertragsminderungen, Bewirtschaftungs- oder Nutzungseinschränkungen normiert, die durch die rechtskräftige Naturdenkmalerklärung verursacht werden. Eine Interessensabwägung hingegen zwischen den Interessen des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung hatte die Behörde nicht vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. vor, ist die Unterschutzstellung geboten. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die mit der Erklärung eines Naturgebildes allenfalls verbundene Eigentumsbeschränkung durch den Gesetzesvorbehalt des Art. 5 StGG (Grundrecht des Eigentums) ausreichend gedeckt (vgl. z.B. VwGH 9.11. 1981, 81/10/0087). Aus diesen Gründen war den Einwendungen hinsichtlich der Wert- und Nutzungsminderungen kein Erfolg beschieden. Dies gilt auch für die von der Familie Judmayr und Mitbesitzer behauptete künftige Nutzung ihrer Fläche als Obstplantage. Die Amtssachverständige für Natur-

schutz führte dazu aus, dass eine Nutzung auch nur einer Teilfläche des Gebiets als Obstplantage nicht möglich ist, weil durch diese Nutzungsumwandlung die Zerstörung des Trockenrasen zu befürchten ist (Bodenumwandlung, Düngung, Beschattung, Einsatz von Pestiziden, Bewässerung). Im übrigen wurde im Zuge des Verfahrens festgestellt, dass eine Nutzung der Liegenschaften mit Ausnahme der Parzelle 1773/4, welche gemäht wird, derzeit nicht erfolgt. Dies wurde von den Grundeigentümern auch nicht behauptet.

Hinsichtlich der von der Behörde zugelassenen Nutzungen (Weide, Schwendung und Mahd), die teilweise gleichzeitig als Erhaltungsmaßnahmen notwendig sind, stützen sich diese auf das Gutachten der Amtssachverständigen. Die Pflegemaßnahmen werden laut Erklärung der österreichischen Naturschutzjugend hinsichtlich Mahd und Schwendung von ihrer Organisation durchgeführt, sofern diese nicht von den Grundeigentümern oder im örtlichen Bereich möglich ist.

Es war daher spruchgemäß die Erklärung des Trockenrasengebietes am Kronawettberg zum Naturdenkmal vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,-- (13,08 Euro).

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde Hagenbrunn, 2102 Hagenbrunn
3. Herrn Dr. Tanzer Alfred, Brünner Straße 108/4/4, 1210 Wien
4. Herrn DI Hinterberger Gilbert, Hanriederstraße 15, 4650 Lambach, Frau Hinterberger Jutta, Hanriederstraße 15, 4650 Lambach und Frau Mag. Judmayr Andrea, Geusaugasse 5/5, 1030 Wien, alle vertreten durch Rechtsanwälte Proksch & Partner OEG, Am Heumarkt 9/1/11, 1030 Wien
5. Herrn Dr. Polinkiewicz Leopold, Nivenburggasse 4, 2100 Korneuburg
6. Herrn Seipelt Wolfgang, Leopoldauerstraße 159, 1210 Wien

7. Herrn Zauner Herbert, Eichendorff-Weg 5, 2100 Korneuburg
8. Frau Zauner Margarete, Eichendorff-Weg 5, 2100 Korneuburg
9. die önj, Landesgruppe Wien, Andreas Lechnerstraße 5, 1140 Wien.

Ergeht zur Kenntnisnahme an

1. NÖSIWAG, Südstadtzentrum 4, 2344 Maria Enzersdorf am Gebirge
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, z.Hdn. Herrn Malicek, 3109 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD1, z.Hdn. Frau Mag. Langmantel, 3109 St. Pölten
4. das NÖ Gebietsbauamt Korneuburg, 2100 Korneuburg.

**Der Bezirkshauptmann
Dr. Haselsteiner**

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1. Herrn Dipl.-Ing. Gilbert Hinterberger,
2. Frau Jutta Hinterberger,
3. Frau Mag. Andrea Judmayr,
alle vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Proksch, Dr.
Röhlich, Mag. Vas, Am Heumarkt 9/1/11, 1030 Wien
4. Herrn Dr. Leopold Polinkiewicz, Nivenburggasse 4, 2100
Korneuburg
5. Herrn Komm.Rat Ing. Wolfgang Seipelt, Leopoldauer-
straße 159, 1210 Wien

Beilagen

RU5-B-186/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Mag. Schulte

(02742) 9005

Durchwahl

Datum

15233

19. Dezember 2001

Betrifft

Hagenbrunn, Südwesthang des Kronawettberges, KG Hagenbrunn, Erklärung zum Natur-
denkmal, Bescheid

Bescheid

Über Ihre fristgerecht eingebrachten Berufungen gegen den Bescheid der Bezirkshaupt-
mannschaft Korneuburg vom 3. Juli 2000, ZI. 9-N-9829, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG wird
den Berufungen keine Folge gegeben und der Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass
Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen (vorgeschriebene
Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot), sofern sie der Berechtigte nicht frei-
willig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen sind. Falls die vorgeschriebenen sichernden
Maßnahmen gemäß den Punkten 1 und 2 nicht freiwillig von dem jeweiligen Berechtigten
aus eigenem getragen werden, so wird die Österreichische Naturschutzjugend, Landes-
gruppe Wien, Andreas Lechner Straße, 1140 Wien mit der Durchführung dieser Maßnah-
men betraut.

Rechtsgrundlage:

§ 12 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 16 Abs. 1 NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-2.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz die Trockenrasenfläche am Südwesthang des Kronawettberges auf den Grundstücken Nr. 1773/1, 1773/3, 1773/4 und 1781/2 zur Gänze und auf den Grundstücken Nr. 1774/1, 1774/2, 1775/1, 1775/3, 1775/4, 1781/1, 1781/3, 1782, 1794/1 auf Teilflächen, KG Hagenbrunn zum Naturdenkmal erklärt. Ein von der Abteilung Vermessung erstellter Plan wurde zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Bereiche des Naturdenkmals jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge hat, untersagt ist. Weiters wurden Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot und sichernde Maßnahmen wie folgt vorgeschrieben:

1. In den ersten drei Jahren sollen einmal im Jahr die offenen Flächen gemäht werden.
2. In den stärker verbuschten Bereichen sind jährlich Schwendungsmaßnahmen durchzuführen um die derzeit vorhandenen offenen Bereiche zu erhalten.
3. Im dritten Jahr soll eine neuerliche Begutachtung und eine Neufestlegung des Mährythmus und der erforderlichen Schwendungsmaßnahmen erfolgen.
4. Gibt es die Möglichkeit zur Beweidung durch Schafe, kann diese ebenfalls zur Pflege eingesetzt werden.

Mit den sichernden Maßnahmen wurde die Österreichische Naturschutzjugend betraut.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Berufungswerber fristgerecht Berufungen, begründeten diese und stellten im Wesentlichen Anträge auf Aufhebung des Bescheides.

Wie es sich aus dem der Berufungsbehörde vorliegenden Akt ergibt, führte die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg seit dem Jahre 1998 ein umfangreiches Verfahren, nach dessen Abschluss sie den nun bekämpften Bescheid erlassen hat.

Da seit dem 1. Oktober 2000 das neue NÖ Naturschutzgesetz 2000 in Kraft getreten ist, ist zunächst auf § 38 Abs. 1 zu verweisen: Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-7 außer Kraft. Gemäß Abs. 7 sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des NÖ NSchG 2000 weiter zu führen.

Somit sind auf das gegenständliche Verfahren nun § 12 und andere des NÖ NSchG 2000 anzuwenden.

§ 12 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde

zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.“

§ 12 Abs. 3 lautet wie folgt:

„Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.“

§ 12 Abs. 4 lautet wie folgt:

„Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.“

§ 12 Abs. 5 lautet wie folgt:

„Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.“

§ 16 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Die Behörde oder die Landesregierung kann zur Erhaltung, zur Pflege oder zum Schutz von Gebieten, die aufgrund einer Verordnung nach den §§ 9 und 11 oder von Naturgebilden, die aufgrund eines Bescheides nach § 12 besonders geschützt sind, Pflegemaßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Der über dieses besonders geschützte Gebiet Berechtigte ist verpflichtet, die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.“

Aufgrund des Berufungsvorbringens holte die Berufungsbehörde im Rahmen eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens ein weiteres Gutachten eines Naturschutzsachverständigen ein. Dieses Gutachten vom 5. Juni 2001 lautet wie folgt:

„1. Befund:

Das Gebiet ist, großräumig gesehen, dem mittleren Abschnitt des Bisambergzuges, der durch eher intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, zuzuordnen. Der **Bisambergzug** umfasst jene Teile der nördlich der Donau gelegenen Flyschzone, die sich östlich des Einbruches des Korneuburger Beckens vom Donaudurchbruch nach Norden bis zu den Jura-Kalkklippen der Leiser Berge ziehen. Im Osten wird er vom Korneuburger Becken und ab der Höhe von Obergänserndorf vom Ladendorfer Hügelland begrenzt. Im Westen schließen das Marchfeld und ab der Höhe von Großebersdorf das Wolkersdorfer Hügelland an.

Den Bisambergzug kann man in drei unterschiedliche Abschnitte gliedern:

- **Bisamberg:** Der nur durch den Donaudurchbruch von den westlich gelegenen Teilen der Wienerwaldhügel getrennte Teil mit seinem charakteristischen, steilen Westabfall, dem südlich vorgelagerten Lahnerberg und den sanfteren, zum Großteil mächtig überlössen Ost- und Nordhängen.
- **Mittlerer Abschnitt:** Im Bereich zwischen Korneuburger Becken und dem Marchfeld verliert der Bisamberg deutlich an Höhe und löst sich in mehrere Hügel auf, die sich durch intensive Landwirtschaft deutlich vom Bisamberg und dem nördlichen Abschnitt unterscheiden.
- **Nördlicher Abschnitt:** Nördlich des Korneuburger Beckens und des Marchfeldes erreicht der Bisambergzug rasch wieder seine ursprüngliche Höhe, um dann im Bereich von Niederkreuzstetten und Großrußbach allmählich in das Ladendorfer Hügelland überzugehen.

Der **Westhang** des Bisamberges bestimmt das Landschaftsbild für die gesamte Region des Donaudurchbruches und ist jenes autonome Verbreitungszentrum, in dem sich eigenständige Populationen von Magerrasenpflanzen und daran angepasste Tiere dauerhaft erhalten können (entsprechende Pflege vorausgesetzt). Hier treten Trockenrasen flächenhaft und als eigenständige Elemente in Erscheinung. Der Bisamberg ist als Landschaftsschutzgebiet und Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet gemäß der beiden EU-Richtlinien) geschützt.

Im **mittleren Abschnitt** werden bereits alle Flächen, die vom Relief her dafür in Frage kommen, landwirtschaftlich genutzt. Die Anlage der Felder ist meist großräumig mit nur einem sehr geringen Anteil an nichtagrarischen Strukturen. Weinbau spielt nur an den Osthängen eine Rolle.

Auf den Südhängen überwiegen die Brachen die noch bewirtschafteten Flächen. Diese Südhänge stehen allerdings unter sehr starkem Siedlungsdruck aus dem Wiener Raum.

Derzeit gibt es neben den Siedlungen einen noch mehr oder weniger hohen Anteil an naturnahen Flächen. Die in diesem mittleren Bereich befindlichen Areale (**Am Kronawettberg**, Südhang Veigelberg - westliches Areal, Südhang Tradenberg, Westhang Tradenberg) gewährleisten eine **besonders wichtige Kette von „Trittsteinbiotopen“** (Erklärung siehe unten!), die sich gut in die insgesamt strukturreiche Landschaft integrieren. Durch die Ausgeräumtheit des Töbelberges entsteht allerdings eine große Lücke zum nördlich gelegenen **Stetter Berg**.

Das Trockenrasengebiet am Kronawettberg hat als Teil einer Kette kleinflächiger Trockenbiotope zwischen Bisamberg und dem Stetter Berg eine besondere wissenschaftliche Bedeutung. Seitens der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg wurden die Trockenrasenflächen am Tradenberg (KG Enzersfeld) und am Stetter Berg bereits rechtskräftig unter Naturdenkmalschutz gestellt (Bescheide vom 29. Oktober 1996 und 03. April 1997, Zl. 9-N-954, 21. Januar 2000 und 14. April 2000, Zl. 9-N-9918). Wesentlich erscheint die „**Trittsteinfunktion**“ (Erklärung siehe unten!) der gegenständlichen Fläche „am Kronawettberg“ in Zusammenhang mit den anderen genannten Trockenrasen, weil dadurch die Erhaltungsfähigkeit derartiger selten gewordener Biotoptypen gefördert wird.

Zwischen den beiden Erhebungen – „Bisamberg“ und „Stetter Berg“ –, die aus naturschutzfachlicher Sicht als besonders hochwertig einzustufen sind, liegen sehr unterschiedliche, mehr oder weniger kleinflächige Trocken- bzw. Halbtrockenareale. Diese Flächen, die im Vergleich zur Weitläufigkeit der umgebenden Agrarlandschaft extrem kleinräumig sind, beherbergen zahlreiche, zum Teil sehr seltene Tier- und Pflanzenarten. Die Erhaltung dieser Gebiete ist nicht zuletzt auf Grund ihrer wichtigen „Trittsteinfunktion“ von großer Bedeutung.

Alle diese Flächen sind Resultate früherer Nutzungsformen (Hutweiden, Weingartennutzung). Nutzungsaufgabe und sonstige Kulturumwandlungen führten zu einem raschen Schwund dieser Flächen. Im Vergleich zu älteren Kartenwerken kann man die Tendenz zur rasanten Verkleinerung und zum gänzlichen Verschwinden solcher Trockenrasenareale sehr gut erkennen.

Während des Frühjahres 2001 wurde die in Rede stehende Fläche am Kronawettberg vom unterzeichneten Naturschutzsachverständigen mehrmals begangen. Im Bereich des Kronawettberges findet man Trockenrasen- und Halbtrockenrasenflächen in enger Verzahnung vor, die zum Teil starke Verbuschungstendenzen zeigen.

Das Areal besteht unter anderem aus einem stark gestörten Bereich unmittelbar unterhalb des Wasserreservoirs der NÖSIWAG (wahrscheinlich als Folge der Errichtung). Unmittelbar daran schließt eine offene, flachgründige Trockenrasenfläche mit derzeit noch geringer Verbuschungstendenz an. Die hangabwärts anschließenden Bereiche sind teilweise schon stärker verbuscht. Allerdings hat sich noch ein Mosaik kleinflächiger, offener Bereiche erhalten. Die Entwicklungstendenz (Sukzession) in Richtung geschlossene Gehölzfläche/Wald ist jedoch absehbar, wenn keine Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Flächen im Sinne des Naturschutzes ergriffen werden. Die offenen Trockenrasen sind in ihrem Aufbau für das gesamte Gebiet von besonderer Bedeutung.

Derzeit beherbergt das Gebiet zahlreiche gefährdete Pflanzenarten.
 Floristische Charakterisierung: Offene Trockenrasen (Schwingel, Grauscheiden-Federgras, Steppen-Kammschmiele, Goldschopf-Aster, Sand-Fingerkraut), Halbtrockenrasen (Aufrechte Trespe, Fieder-Zwenke, Schwingel, Seidenhaar-Backenklee).

Die Vegetation der Fläche zeichnet sich vor allem durch das Vorkommen mehrerer in der „Roten Liste gefährdeter Pflanzen Österreichs“ genannten Arten aus.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gefährdungsgrad
<i>Astragalus onobrychis</i>	Fahnen-Tragant	
<i>Anemone sylvestris</i>	Waldsteppen-Windröschen	
<i>Achillea pannonica</i>	Ungarische Schafgarbe	Gefährdet
<i>Chamaecytisus austriacus</i>	Österreichischer Zwergginster	Gefährdet
<i>Chamaecytisus supinus</i>	Kopf-Zwergginster	Gefährdet
<i>Crepis pannonica</i>	Ungarischer Pippau	vom Aussterben bedroht
<i>Eryngium campestre</i>	Feld-Mannstreu	
<i>Gymnadenia conopsea</i>	Händelwurz	
<i>Inula ensifolia</i>	Schwertblättriger Alant	
<i>Lathyrus latifolius</i>	Breitblättrige Platterbse	Gefährdet
<i>Linum austriacum</i>	Österreichischer Lein	Gefährdet
<i>Linum flavum</i>	Gelber Lein	stark gefährdet
<i>Linum hirsutum</i>	Rauhblättriger Lein	stark gefährdet
<i>Melampyrum arvense</i>	Acker-Wachtelweizen	Gefährdet
<i>Melica transsylvanica</i>	Siebenbürger Perlgras	Gefährdet
<i>Nigella arvensis</i>	Acker-Schwarzkümmel	stark gefährdet
<i>Onobrychis arenaria</i>	Sand-Espartete	Gefährdet
<i>Ononis spinosa</i>	Dorniger Hauhechel	Gefährdet
<i>Odontites luteus</i>	Gelber Zahntrost	
<i>Ophrys sphegodes</i>	Spinnen-Ragwurz	stark gefährdet
<i>Orchis militaris</i>	Helm-Knabenkraut	Gefährdet
<i>Polygala major</i>	Großblütige Kreuzblume	Gefährdet
<i>Prunus fruticosa</i>	Zwergweichsel	Gefährdet
<i>Ranunculus polyanthemos</i>	Vielblütiger Hahnenfuß	Gefährdet
<i>Rosa pimpinellifolia</i>	Bibernell-Rose	Gefährdet
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf	Gefährdet
<i>Verbascum phoeniceum</i>	Purpurkönigskerze	Gefährdet

Das Vorkommen des Ungarischen Pippau (*Crepis pannonica*) und dessen Gefährdungsgrad muss besonders hervorgehoben werden.

Durch die hohe strukturelle Vielfalt und die zahlreichen reizvollen Rand- und Übergangsbereiche bietet die Fläche auch vielen Tierarten – vor allem Nutzern von Saumbereichen – Lebensraum. Auf dem in Rede stehenden Naturdenkmalareal kommen beispielsweise die folgenden Tierarten vor: Zauneidechse (*Lacerta agilis*: Rote Liste, gefährdet), Blindschleiche (*Anguis fragilis*: Rote Liste, gefährdet), Östliche Heideschnecke (*Helicella obvia*), Wiener Bänderschnecke (*Cepaea vindobonensis*), Gestreifte Heideschnecke (*Helicopsis striata*), Große Sägeschrecke (*Saga pedo*: Rote Liste, vom Aussterben bedroht), Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*: Rote Liste, gefährdet), Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*: Rote Liste, gefährdet), Grünes Heupferd (*Tettigonia caudata*: Rote Liste, gefährdet), Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*), Zweifarbige Beißschrecke (*Metrioptera bicolor*), Feld-Grashüpfer (*Chorthippus apicarius*), Gemeine Sichelschrecke (*Phanoptera falcata*), Große Heidelibelle (*Sympetrum striolatum*), Plattbauch-Libelle (*Libellula depressa*), die Schmetterlinge Magerrasen-Perlmutterfalter (*Clossiana dia*), Zwerg-Bläuling (*Cupido minimus*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Gelbwürfliger Dickkopffalter (*Carterocephalus palaemon*, Rote Liste: regional gefährdet), Schwarzkolbiger Braundickkopffalter (*Thymelicus sylvestris*, Rote Liste: regional gefährdet), Weißfleckenwidderrchen (*Syntomis phegea*), Krainer Widderrchen (*Zygaena carniolica*, Rote Liste: gefährdet).

Das Areal hat weiters besonders große Bedeutung als „Trittsteinbiotop“ zwischen den herausragenden Zentren „Bisamberg“ und „Stetter Berg“. Das Areal ist voll in Richtung Bisamberg exponiert und hat gleichzeitig in der Kuppenregion Sichtverbindung mit dem auf dem nördlich anschließenden Hügelzug gelegenen Areal. Der Ausfall derartiger strukturreicher Trockenlebensräume führt auch tendenziell zu einer Verarmung der angrenzenden Trockenrasengebiete. Deshalb sollte generell eine Vernetzung der einzelnen Gebiete mit möglichst geringen Abständen im Sinne des Biotopvernetzungs Konzeptes angestrebt werden. Im Rahmen eines äußerst wünschenswerten Verbundes von Trockenlebensräumen im Bereich zwischen Bisamberg und Stetter Berg kommt dieser Fläche am Kronawettberg eine besonders hohe Bedeutung zu. Jedes dieser Trittsteinbiotope sollte möglichst in seiner naturräumlichen Qualität erhalten und verbessert werden.

Eine unmittelbare Gefährdung besteht derzeit vor allem durch die zunehmenden Verbuschung. Nutzungsumwandlung ist eine weitere Gefahr (ein Teil der Fläche im Osten jenseits der Straße wurde mittlerweile zu einem Acker umgewandelt). Aufgrund der unmittelbaren Siedlungsnähe ist eine weitere Gefährdung durch eine Ausweitung des Siedlungsgebietes gegeben.

2. Gutachten, Erklärungen und Einwendungen der Berufungswerber:

Gerne wird die in der Berufung genannte Anregung aufgegriffen, komplexe naturwissenschaftliche Zusammenhänge auch für den Laien möglichst einfach verständlich zu erklären.

Trockenrasen und Halbtrockenrasen sind durch die intensive Landnutzung besonders selten gewordene und gefährdete Biotoptypen. Biotope sind einheitliche, abgrenzbare Lebensräume, die eine Lebensgemeinschaft (= Biozönose) von Pflanzen- und Tierarten,

welche untereinander in Wechselwirkung stehen, beherbergen. Biotop und Biozönose zusammen bilden das Ökosystem als komplexes, vielfach vernetztes Wirkungs- und Beziehungsgefüge von Lebewesen und deren Standort und Umwelt. Der Begriff „Biotop“ bezeichnet also nicht einen künstlich angelegten Gartentümpel, obwohl sich auch ein solcher – vorausgesetzt er ist groß genug – im Laufe der Zeit zu einem Biotop im wissenschaftlichen Sinn entwickeln kann.

Trockenrasen sind charakteristische Elemente der extrazonalen pannonischen Florenregion. Auch der Begriff „Rasen“ kann leicht missverstanden werden. In der Botanik versteht man darunter gehölzfrei-offene, niedrigwüchsige, vorwiegend aus Gräsern gebildete Pflanzengesellschaften, die mit einem gepflegten „Zierrasen“ meist nicht die geringste Ähnlichkeit haben. Synonym könnte statt Trockenrasen auch der Begriff „Steppe“ verwendet werden, worunter man eine offene, vielfach lückige Grasflur mit kennzeichnender, trockenheitsbedingter Sommerruhe versteht. Das Wort „Steppe“ ist ein Lehnwort aus dem Russischen und zeigt damit zugleich den europäischen Schwerpunkt dieses Vegetationstyps an. Bei den charakteristischen Pflanzennamen der Trockenrasen weisen Bezeichnungen wie Sibirisch, Östlich, Pannonisch, Ungarisch, Siebenbürgisch, Transsylvanisch auf diese Herkunft hin.

Für die vielen verschiedenen Ausformungstypen gelten gleichwohl gemeinsame Kennzeichen. Die Steppen sind meist niederwüchsige, lückige, vorwiegend aus Gräsern gebildete Pflanzengesellschaften auf flachgründigen, trocken-heißen (= xerothermen), meist süd- bis südwest-, seltener ost- bis südost-exponierten Standorten, meist in mehr oder weniger steiler Hanglage. Je nach Ausprägung sind die bestandsbildenden Gräser durch eine Artenvielfalt von bunt blühenden Kräutern ergänzt. Der **große Artenreichtum**, oder die hohe Biodiversität, ist durch die feinen, sehr exakten Anpassungen spezialisierter Pflanzen an kleinräumig vielfältig-unterschiedliche Boden- und Klima-Faktoren bedingt, die eine Vielzahl von ökologischen Nischen schaffen. Unter einer „ökologischen Nische“ versteht man das Gefüge von leblosen und belebten Umweltfaktoren, in die eine Art eingebunden ist, also gleichsam die „Planstelle“ eines Lebewesens in seiner Umwelt.

Die Trockenrasen sind zum Teil – bei uns sehr selten! – ursprünglich, d.h. echte Naturlandschaften, zum überwiegenden Teil durch menschlichen Eingriff durch Rodung aus trockenem Wald entstanden. Die unterschiedlichen Formen der Steppe sind mit ihren außergewöhnlichen Lebensbedingungen und ihrer außergewöhnlichen Vegetation zugleich als Lebensräume einer speziell daran angepassten Tierwelt von größter Bedeutung. Als Lebensräume sind die Trockenrasen nicht nur durch (extreme) Trockenheit und Hitze, sondern zumeist auch durch besondere Nährstoffarmut gekennzeichnet.

Die kleinräumig abwechselnden Spezialisten unter den Pflanzen können die mosaikartigen Strukturen unterschiedlicher Versorgung mit Wasser und Nährstoffen unterschiedlich nützen. Der Konkurrenzkampf der Arten geht hier also um Wasser und Nährstoffe und nicht, wie etwa bei den Wirtschafts- und Fettwiesen, um Licht. Welche unterschiedlichen Überlebens- und Fortpflanzungsstrategien dabei die einzelnen Trockenrasenpflanzen unter diesen extremen Umweltbedingungen entwickelt haben, ist **von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung** für die beiden wissenschaftlichen Spezialgebiete „Pflanzenphysiologie“ und „Evolutionbiologie“. Die erstgenannte Sparte versucht Antworten auf die Frage „Wie

schaffen es die charakteristischen Trockenrasenpflanzen unter einer relativ lebensfeindlichen Umwelt (trocken, heiß, nährstoffarm) zu überleben?“ zu finden, während die zweite Sparte die Entwicklungsgeschichte dieser Anpassungen und Strategien untersucht und ebenso Antworten auf das Paradoxon „Warum ist gerade in einer relativ lebensfeindlichen Umwelt der Artenreichtum (die Biodiversität) so hoch?“. Die „Tierphysiologie“ und „terrestrische Zooökologie“ interessiert sich für die tierischen Bewohner der Trockenrasen, unter denen insbesondere die Insekten den höchsten Artenreichtum und die interessantesten Anpassungen hervorgebracht haben.

Um die Trockenheit extremer Standorte zu ertragen, haben die **Pflanzen** recht unterschiedliche Strategien der Anpassung entwickelt:

- Sie weichen der Trockenheit aus:
 - Annuelle oder einjährige Pflanzen nützen mit ihrem kurzen Lebenszyklus feuchtere Perioden und überdauern die Trockenheit als Same, z.B. Frühlings-Hungerblümchen und viele andere Kreuzblütler, Dreifinger-Steinbrech, Dolden Spurre, Kelch-Steinkraut.
 - Sie speichern Wasser
 - in unterschiedlichen Speicherorganen wie Zwiebeln (z.B. Traubenhyaazinthen, Gelbstern, Lauch), Knollen (Knabenkräuter, Knolliger Hahnenfuß) oder Wurzelstöcken (viele Doldenblütler),
 - in den Blättern („Sukkulente“, Dickblattgewächse; z.B. Hauswurz, die Mauerpfeffer-Arten, Fette Henne), wobei zusätzlich der Stoffwechsel oft in die Nacht verlegt ist, so dass in der Hitze die Spaltöffnungen geschlossen bleiben können und die Wasserabgabe reduziert wird.
 - Sie nutzen Feuchtigkeit (und Nährstoffe) optimal durch große unterirdische Wurzelmasse und starke Durchwurzelung des Bodens, z.B. viele Gräser (deren Wurzelsystem, soweit es der Boden zulässt, auch tief hinabreichen kann) oder die Große Kuhschelle, deren Blätter auch in der Trockenzeit grün bleiben!
- Sie entwickeln (als „echte Xerophyten“) spezielle Mechanismen und verdunstungshemmende Einrichtungen, wie z.B.:
 - dichte Behaarung, z.B. Kuhschellen, Silberscharte, Filz-Flockenblume, Steinkräuter, Rauher Alant, Haarginster, Seidenhaar-Backenklees. Wie schon die Beispiele zeigen, tragen sie oft wissenschaftliche oder deutsche Artbezeichnungen wie Silber-, Filz-, Rauh, Haarig, Grau u. dgl.;
 - ledrige Blätter, z.B. Echte Kugelblume, Ohrlöffel-Leimkraut;
 - Wachs-Überzüge, z.B. Kleine Wachsblume, Österreichische Schwarzwurzel, Feld-Mannstreu;
 - Verkleinerung der Blattoberfläche gegen Austrocknung durch den Wind:
 - nadelige Blätter, z.B. Heideröschen (auch: Nadelröschen!), Zypressen-Wolfsmilch, Labkraut-Arten, Goldschopf-Aster;
 - zerschlitze Blätter mit schmalen Abschnitten, z.B. Kuhschellen, Feld-Beifuß, Blutroter Storchschnabel, Feinblättriger Eisenhut, Bergfenchel;
 - Rollblätter, wodurch die Oberfläche verkleinert wird und die Spaltöffnungen nach innen kommen, z.B. Gräser wie die Schafschwingel- und Federgras-Arten.

Die zahlreichen unterschiedlichen Anpassungen sind auch konkurrenzbedingt und durch die Vielfalt der ökologischen Nischen entstanden. Manche schützen auch vor Wasserverlust bei Frost: lückige, exponierte Hanglagen sind auch im Winter ausgesetzt und können - zumal ohne schützende Schneedecke - Kälte-Extremwerte erreichen! Viele Arten schützen sich gegen Welken durch Wasserverlust mit ihrem stark entwickelten, durch Holzfasereinlagerung widerstandsfähigen Festigungsgewebe, wodurch sie nicht nur die Sommerdürre überstehen, sondern zugleich weitgehend frostresistent sind! So bleiben sie zumindest in Bodennähe auch im Winter grün, wie Furchenschwingel, Thymian, Sand-Fingerkraut, Kleines Habichtskraut oder die Blattrosetten vieler ein- und zweijähriger Pflanzen.

Es wurde erwähnt, dass nicht nur die Sommerhitze, sondern auch der Wind die Vegetation der Steppen prägt, indem er Verdunstung und Austrocknung von Boden und Pflanzen fördert. Der fast ständig über die offenen Flächen streichende Wind wird aber andererseits auch von vielen Steppenpflanzen zur Ausbreitung ihrer Samen genützt. Auch diese „Windfrüchtler“ wenden unterschiedliche Strategien an.

So gibt es

- Schirm- oder Schopffliker (die „Fallschirme“ der Korbblütler sind wohl jedem bekannt!), neben vielen Korbblütlern (wie Berg- und Goldschopf-Aster, Grauer Löwenzahn), Schwalbenwurz und Skabiosen;
- Federschweifflieger mit langen, behaarten „Schwänzen“, wie die Kuhschellen und die Federgräser;
- Steppenroller, bei denen die sparrig vertrocknete oberirdische Pflanze vom Wind abgebrochen und über die Steppe gerollt wird, wobei sich die herausfallenden Samen ausbreiten, z.B. Feld-Mannstreu, Sichelholde, Pannonischer Goldlack und andere Kreuzblütler;
- Pflanzen mit Staubsamen wie die Orchideen, deren Samen zu den kleinsten aller Blütenpflanzen zählen: so enthält eine einzige Samenkapsel des Gefleckten Knabenkrautes über 6.000 Samen, von denen 100.000 gerade ein Gramm wiegen! Die mit einem Flugmantel aus der luftigen Samenblase ausgestatteten Samen können vom Wind über riesige Entfernungen verfrachtet werden. Allerdings enthalten die winzigen Samen weder Nährstoffe noch Reservestoffe, so dass sie zur Keimung darauf angewiesen sind, auf einem bestimmten Pilz zu treffen; die Wahrscheinlichkeit dafür wird eben durch die riesige Anzahl der Samen erhöht. Viele Arten sind nicht nur zur Keimung, sondern auch zur weiteren Entwicklung, oft für ihr ganzes Lebens auf den Pilz angewiesen. Entsprechend langsam erfolgt das Wachstum und die Entwicklung bis zur Blüte kann viele Jahre dauern: beim Frauenschuh z.B. 15 Jahre ab der Keimung!

Auch was die **Tierwelt** anlangt, gehören die Steppen (Trockenrasen) und Wiesensteppen (Halbtrockenrasen) zu den artenreichsten Lebensräumen. Von allem Biotopen unserer Region weisen sie die höchsten Zahlen von seltenen und großteils gefährdeten Arten auf. Dazu gehören u.a. viele Arten aus den südöstlichen (pannonisch-pontischen) Steppengebieten und aus dem Mittelmeerraum.

Während Wirbeltiere auf den kargen Flächen eher spärlich vertreten sind, zählen die Wirbellosen - Insekten und viele andere - nach vielen Tausenden! Auf größeren und vielfältigen Flächen können allein an Schmetterlingen an die tausend Arten festgestellt werden.

Dieser Artenreichtum an Tieren der Trockenrasen und Halbtrockenrasen entspricht ihrem Artenreichtum an Pflanzen und ist zumindest teilweise ähnlich begründet: Die Vielfalt an Kleinlebensräumen und ihrer Pflanzenwelt bietet eine hohe Zahl von ökologischen Nischen, vor allem auch für stenöke Arten. Stenök sind Arten mit sehr speziellen Lebens(raum)ansprüchen, also hochspezialisierte Arten. (Das Gegenteil sind euryöke Arten mit geringeren bzw. weitgefassten Ansprüchen – „Allerweltsarten“. So finden sich z.B. unter den Insekten zahlreiche Nahrungsspezialisten, wie die meisten Tagfalter und andere Schmetterlinge, die an das Vorkommen bestimmter Pflanzen gebunden sind. Zudem bevorzugen viele Arten die reichlich vertretenen rohfaserreichen Pflanzen sowie Kümmerformen. Vom Segelfalter (*Iphiclides podalirius*) etwa werden zwerg- oder krüppelwüchsige Schlehen zur Eiablage bevorzugt, von anderen Arten andere kümmerwüchsige Pflanzen (was im bodennahen Mikroklima begründet sein dürfte). Weitere Spezialisierungen betreffen z.B. die Dichte der Vegetation, deren Unterschiede unterschiedlichen Ansprüchen gerecht werden: So bevorzugt der Schmetterlingshaft (*Libelloides macaronius*) lückig-kurzrasige, die Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*) oder die Große Sägeschrecke (*Saga pedo*) dagegen dicht-verfilzte Strukturen.

Die Wärme der Trockenrasen begünstigt wechselwarme Tiere. Daher zieht die hohe Tageserwärmung der lückig-niederwüchsigen Flächen eine hohe Zahl wärmeliebender Arten an und ermöglicht ursprünglich südlichen und südöstlichen Arten das Überleben in unseren Breiten.

Das hohe Maß an Spezialisierung begründet zugleich den hohen Gefährdungsgrad der stenöken Arten! Bei geänderten Umweltbedingungen bleibt ihnen keine Möglichkeit des Ausweichens. So vollzieht sich das stille Aussterben aufeinander angewiesener Tier- und Pflanzenarten, meist bedingt durch Zerstörung ihrer Lebensräume, Hand in Hand.

Die nächste Frage stellt sich wieder analog zur Pflanzenwelt, nach dem Überleben in den scheinbar so lebensfeindlichen Lebensräumen.

Wie erwähnt, begünstigt das Kleinklima der Steppen wechselwarme und darunter vor allem besonders wärmeliebende und -bedürftige Arten. So bevorzugen die meisten Feldheuschrecken Temperaturen von etwa 26 bis 38°C, auch die Smaragdeidechsen (*Lacerta viridis*) liebt eine Umgebungstemperatur von an die 40°C. Besonders wärmeliebende Arten, wie die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*), vertragen noch extremere Temperaturen, wie sie auf den sommerlichen Steppen nicht selten sind. Wie schützen sich nun die Tiere vor diesen Extremwerten?

Die gerade erwähnte Italienische Schönschrecke, die gerne auf brennheißen Steinen oder Felsen sitzt, hält dabei oft drei ihrer sechs Beine zur Kühlung in die Luft gestreckt!

Die einfachste Taktik ist natürlich das Aufsuchen schattiger Stellen. Auch dichtere Grasborste sind deutlich kühler als kurzrasige oder offene Flächen (nachts dagegen wärmer, was wieder die wechselwarmen Tiere begünstigt).

Viele Arten, z.B. von Heuschrecken oder Schmetterlingen, regeln die Temperatur durch die Ausrichtung ihrer Körperposition zur Sonne: Morgens stellen sie sich zur schnellen Erwärmung senkrecht zur Sonnenstrahlung, in der heißen Zeit dagegen parallel dazu, so dass sie möglichst wenig Körperfläche der Sonne darbieten.

Ein weiterer Faktor ist die Körperfärbung. Die schwarze Färbung vieler Arten begünstigt rasche Wärmeaufnahme wechselwarmer Tiere und Wärmespeicherung für die Nacht. Die meisten dieser Arten schalten eine Ruhephase während der Mittagshitze ein. Kalkig-weiße Gehäuse der Schnecken reduzieren die Wärmeaufnahme. Auch metallisch glänzende Färbung, etwa Rosenkäfer, Lauf- und Sandlaufkäfer und Prachtkäfer, dürfte reduzierter Wärmeaufnahme dienen.

Mit speziellen Körpermechanismen regeln Tiere den Temperaturhaushalt. Vögel tun das mit ihrem Federkleid. Heuschrecken können durch ihren Chitinpanzer hindurch Wasser absondern, also gleichsam „schwitzen“. Andererseits können viele Arten auch scheinbar trockenen Stoffen noch Wasser entziehen, so dass Heuschrecken oft nur zur Feuchtigkeitsaufnahme unverdauliche Substanzen fressen und unverdaut wieder abgeben.

Damit kommen wir zu den Strategien, mit denen Tiere dem zweiten Problem ihres Lebensraumes, der hohen und oft langanhaltenden Trockenheit, begegnen. Reduzierende Wasserabgabe durch Eindickung des Urins kennen wir bei Vögeln und Reptilien. Auch bei der Atmung kann die Wasserabgabe vermindert werden. Viele trockenheitsertragende Insekten können ihre Tracheen (Atemöffnungen) verschließen.

Das Zurückziehen von Wirbellosen in größere Bodentiefen schützt vor Hitze und Austrocknung. Auf Feuchtigkeit unbedingt angewiesene Tiere wie die Schnecken überstehen die Dürre mit einer Trockenruhe, bei der ihre Gehäuseöffnung gegen Austrocknung mit einer fest werdenden Schleimschicht verschlossen wird. Sie suchen für diese Ruhephase Pflanzenhalme (entfernt vom heißeren Boden) auf, wobei sie zugleich ihr kalk-weißes Gehäuse schützt, oder graben sich im kühleren Wurzelbereich der Gräser in den Boden ein.

Oben wurde die **besondere wissenschaftliche Bedeutung der Trockenrasen** im allgemeinen und der in Rede stehenden Flächen am Kronawettberg von Hagenbrunn im besonderen ausführlich dargestellt.

In der Berufung wurde auch folgende Frage bzw. Kritik geäußert: „Worin unterscheidet sich die Artenschutzverordnung („Verordnung hinsichtlich gänzlich oder teilweise geschützter Tier- und Pflanzenarten“, LGBl. 5500/2-2“) von den Roten Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten?“ bzw. „Warum sind viele Arten der Roten Listen nicht in der Artenschutzverordnung enthalten?“

Die Artenschutzverordnung richtet sich in erster Linie an Laien (naturkundlich wenig gebildete Bürger). Daher werden leicht erkennbare, ästhetisch schöne Arten aufgelistet: Blütenpflanzen, Käfer, Schmetterlinge, etc. Der Appell an die naturkonsumierenden Menschen lautet auf Sammelverbot oder Sammelbeschränkung (etwa Pflücken eines „Handstraußes“), also auf direkte Einflussnahme.

Rote Listen werden in der Regel von Experten für Experten bzw. einem naturkundlich versierten Leserkreis geschrieben. Sie sind umfangreicher und listen daher auch viele unscheinbare Arten auf, die dem Laien meist gar nicht auffallen. Die Gefährdung ist nicht in erster Linie durch die Sammeltätigkeit gegeben, sondern durch Intensivierung der Landnutzung, Landwirtschaft, Straßenbau, Siedlungsbau, Biotopzerstörungen. Rote Listen sind somit wissenschaftlich weitaus exaktere Werke, welche die Gefährdung der Schutzgüter des Naturschutzes besser und umfassender darstellen. Dagegen bezieht sich die Artenschutzverordnung nur auf einen winzig kleinen Ausschnitt der Artenmannigfaltigkeit (Biodiversität).

Das geschulte Auge erkennt die **charakteristische Landschaftsprägung** durch Trockenrasen und Halbtrockenrasen bzw. Steppen und Wiesensteppen - im Volksmund wahrscheinlich allgemein unter dem Namen „**Gstettn**“ bekannt - an der stumpfen, fahlen braungrünen bis braunen Färbung, während die bunten Blüten erst in der Nähe den vielgerühmten Artenreichtum dieser Biotoptypen erkennen lassen. Da sich auch der gegenständliche Trockenrasen am oberen Bereich des Kronawettberges befindet, ist er als naturnahes, landschaftscharakteristisches Merkmal weithin sichtbar. Hingegen verraten satt- bis „giftig-grüne“ Farbtöne dem Fachmann monotones, artenarmes, reichlich überdüngtes Intensivgrünland. Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** ist anzuführen, dass die gegenständliche Fläche inmitten von Wohngebieten, Waldflächen und Weingärten eine der letzten extensiv genutzten Flächen mit Trockenrasen und Buschwerk ist und sie daher eine besonders erhaltene Fläche im Landschaftsbild des Kronawettberges darstellt.

Die meisten Trockenrasen sind **Relikte früherer menschlicher Nutzungen (besondere kulturelle oder kulturhistorische Bedeutung)**. Die häufigsten Formen waren Hutweiden und Weingärten.

Die **Trockenrasen und Halbtrockenrasen bzw. Steppen und Wiesensteppen** gehören nicht nur zu den wertvollsten und artenreichsten, sondern auch zu den **gefährdetsten Lebensräumen** unserer Heimat. Die Gefährdungsursachen sind vielfältig: völlig aus der Bewirtschaftung entlassene Flächen sind in ihrem Bestand gefährdet, und zwar durch Verbrachung und allmähliches Zuwachsen mit Gehölzen. Ein weiterer Gefährdungsfaktor ist die Nutzung der Trockenrasen mit Wein- und Obstkulturen und dem damit in Zusammenhang stehenden Einsatz von Wasser, Dünger und Bioziden (Spritzmittel). Neben Re- kultivierung und Begradigung zerstört auch der Wegebau, besonders der Ausbau mit Hartdecke, manche Fläche. Schließlich werden sowohl durch Einfamilien-, und kommune Wohnhäuser, als auch durch den Bau von Industrie, Betriebs- und Einkaufszentren mit Straßen und Parkplätzen viele aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Flächen vernichtet.

In diesem Zusammenhang wird auch besonders gerne erklärt – wie in der Berufung gefordert – was man unter dem Begriff „**Trittsteinbiotop**“ oder „**Biotop mit Trittsteinfunktion**“ versteht. Der Begriff stammt aus der Fachdisziplin „Biogeographie“, die sich aus der „Pflanzengeographie“ oder „Geobotanik“ und der „Tiergeographie“ zusammensetzt. Hatte man bereits im 19.ten Jahrhundert begonnen die Tier- und Pflanzenarten von **Meeresinseln** zu beschreiben und zu inventarisieren, so verstand man erst in den 1950er und 1960er Jahren die Gesetzmäßigkeiten der Besiedlung von Meeresinseln durch Lebewesen.

Je größer eine Insel ist und je geringer ihre Entfernung zum Festland oder zu anderen großen Inseln ist, umso größer ist ihre Artenzahl. Je kleiner eine Insel ist und je größer ihre Distanz zum Festland oder zu anderen großen Inseln ist, umso kleiner ist ihre Artenzahl. Kleine Inseln weitab vom Festland sind also sehr isoliert und nur von sehr wenigen Arten besiedelt. Es lassen sich sogar mathematische Funktionen berechnen, die den Zusammenhang zwischen der Artenzahl und der Inselgröße bzw. Artenzahl und der Entfernung der Insel zum Festland beschreiben. Es sind keine linearen Funktionen, sondern

entweder Potenz- oder Exponentialfunktionen. Das bedeutet, dass die Artenzahl sehr rasch mit zunehmender Entfernung abnimmt. Dabei bildeten die einzelnen Inseln „Trittsteine“ für die Besiedlung weiter entfernt liegender Inseln. Inselgruppen oder Archipele, die aus mehreren, aber nahe nebeneinander liegenden einzelnen Inseln bestehen, sind von ähnlichen Arten besiedelt, während die Arten isolierter Inseln sich sehr deutlich von diesen unterscheiden. Die einzelnen Inseln stehen miteinander in Verbindung, näher nebeneinander liegende natürlich mehr und intensiver als weiter voneinander entfernte.

Diese aus dem Studium der Besiedlung von Meeresinseln aufgestellten und einer empirischen Überprüfung standhaltenden Theorien hatten weitreichende Auswirkungen auf die **Naturschutzforschung**. Man kann die einzelnen kleinen Trockenrasenstandorte (oder auch Feuchtgebiete) inmitten großer landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen, Siedlungen und Wälder durchaus mit Inseln vergleichen. Nach dem Biotopvernetzungs-konzept bedeutet jeder weitere Verlust eines Trockenrasens nicht nur den Verlust der Fläche an sich, sondern darüber hinaus eine Beeinträchtigung des gesamten Bestandes! Sowohl Tiere als auch Pflanzen brauchen eine relativ dichte Verteilung ihrer Lebensräume, da durch genetische Isolation zerstörter Einzelflächen eine Verarmung ihres Lebens droht. Kleintiere finden auf ihren Wanderzügen zu weit verstreut liegende Flächen (Inseln) nicht mehr und es gibt kaum noch Chancen auf Wiederbesiedlung noch erhaltener Flächen durch Zuwanderer. Daher sind auch kleine Flächen, selbst kleinste Flächen „Wildnis“ als (Über-)Lebensraum und „Trittstein“ von großer Bedeutung.

In diesem Zusammenhang muss auf die Gefahr der **kritischen Verinselung der Areale** hingewiesen werden. Die zunehmende Isolation verwandter Ökosysteme durch das Herausbrechen überlebenswichtiger „Trittsteine“ unterbindet den genetischen Austausch zwischen den einzelnen Restpopulationen. Dies führt innerhalb der selben Art zu einem gefährlichen Verlust an genetischer Vielfalt. Die Folgen sind eine Verminderung der Evolutionschancen und damit der Überlebensfähigkeit. Ganz besonders betroffen sind natürlich wiederum all jene Arten, die in seltenen oder seltener werdenden Ökosystemen leben. Unterschreiten Restpopulationen verschiedener Arten eine Mindestgröße, so können sie durch **Inzucht** schließlich derart geschädigt werden, dass sie ganz verschwinden.

3. Abschließende Beurteilung:

Es wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht und weil zweifelsfrei die Voraussetzungen des Naturdenkmalschutzes erfüllt sind, der Naturschutzbehörde zweiter Instanz vorgeschlagen die Trockenrasenflächen am Südwesthang des Kronawettberges auf den Grundstücken Nr. 1773/1, 1773/3, 1773/4, und 1781/2 zur Gänze und auf den Grundstücken Nr. 1774/1, 1774/2, 1775/1, 1775/3, 1775/4, 1781/1, 1781/3, 1782, 1794/1 auf Teilflächen, KG Hagenbrunn, zum Naturdenkmal zu erklären. Das sind alle Grundstücke wie sie auch im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 03. Juli 2000, Zl. 9-N-9829, angeführt worden waren.

Das Naturdenkmalareal ist in dem „Plan über die Trockenrasenfläche des Kronawettberges“ der Abteilung Vermessung des Amtes der NÖ Landesregierung, vom 31. Mai 2000, GZ. BD5-V-10451 grün umrandet eingezeichnet. Somit stellt auch dieser Plan einen wesentlichen Bestandteil des zu erlassenden Bescheides der Naturschutzbehörde zweiter Instanz dar.

4. Sichernde Maßnahmen:

Es soll nicht verschwiegen werden, dass manche Flächen des Trockenrasens bereits stärker verbuscht sind und sich die Vegetation teilweise in einem nicht mehr optimalen Zustand befindet. Trockenrasen bedürfen eben zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung eines optimalen Zustandes einer regelmäßigen Pflege. Ist diese Pflege nicht mehr gegeben, entwickelt sich der Trockenrasen weiter in einen Buschwald. Die „objektive“ Ökologie würde diese Sukzessionsentwicklung dokumentieren ohne regelnd einzugreifen. Dem „wertenden“ Naturschutz jedoch geht es darum einen optimalen Trockenrasen zu erhalten bzw. wieder herzustellen, weil diese Ökosysteme bereits sehr selten und hochgradig gefährdet sind. Voraussetzung ist die Definition eines Pflegezieles (das ist der Zustand, den man erhalten will). Einen optimalen Zustand setzt der Naturschutz einer maximalen Biodiversität heimischer Arten gleich. Die Vielfalt und Schönheit der Trocken- und Halbtrockenrasen kann daher nur durch ständige Pflegeeingriffe erhalten werden. Für die Fläche am Kronawettberg wäre es wünschenswert, ein Netz von kleinen Flächen und Korridoren offen zu halten, um mit vertretbarem Aufwand den Effekt der großen Flächenausdehnung zu erhalten.

Deshalb sind sichernde Maßnahmen in der folgenden Art und Weise erforderlich:

1. In den ersten drei Jahren sollen einmal im Jahr die offenen Flächen gemäht werden.
2. In den bereits stärker verbuschten Bereichen sind jährlich Schwendungsmaßnahmen durchzuführen, um die derzeit vorhandenen offenen Bereiche zu erhalten.
3. Im dritten Jahr soll eine neuerliche Begutachtung und eine Neufestlegung des Mährythmus und der erforderlichen Schwendungsmaßnahmen erfolgen.
4. Gibt es die Möglichkeit zur Beweidung durch Schafe, kann diese ebenfalls zur Pflege eingesetzt werden (eventuell müsste eine naturverträgliche Stückzahl festgesetzt werden).
5. Essentiell wäre auch eine begleitende Beobachtung und Dokumentation („Monitoring“) der Trockenrasenflächen durch Fachkräfte, um deren optimale Entwicklung sicher zu stellen und das Pflegemanagement entsprechend zu adaptieren.

Die sichernden Maßnahmen gemäß den Punkten 1 und 2 sind von der Österreichischen Naturschutzjugend, Landesgruppe Wien, 1140 Wien, Andreas Lechnerstraße 5 durchzuführen.

Da auch Punkt 5 wichtig ist, sollte ein zu erlassender Bescheid nicht zu viele Details fest-schreiben, damit eine optimale Flexibilität der Durchführung der Biotopmanagementmaßnahmen gewahrt bleibt.“

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde dieses Gutachten samt der umfangreichen Foto-beilage an alle Verfahrensparteien zugestellt.

Die NÖ Umweltschutzbehörde sprach sich mit Schreiben vom 24. Juli 2001 für die Unter-schutzstellung und Erklärung zum Naturdenkmal aus.

Dipl.-Ing. Gilbert Hinterberger, Jutta Hinterberger und Mag. Andrea Judmayr brachten vertreten durch ihre Rechtsanwälte vor, dass sie zu der Befundnahme nicht beigezogen worden sind und zweifelten daher an, dass die Pflanzen- und Tierarten an den verfahrensgegenständlichen Grundstücken zu finden sind. Weiters wurde die Frage aufgeworfen, ob sich die schützenswerten Trockenrasenflächen lediglich auf die zum Naturdenkmal erklärten Grundstücke beschränken oder auch auf anderen Grundstücken zu finden seien. Weiters wurde die Theorie aufgestellt, dass jede unbebaute Fläche in Österreich zum Naturdenkmal erklärt werden könnte.

Der Berufungswerber Komm.Rat Ing. Wolfgang Seipelt erhob seine Stellungnahme vom 3. Juli 2001 und seine Berufung vom 14. Juli 2000 zur neuerlichen Stellungnahme und legte einige Fotos von seinen Enkelkindern mit der Bemerkung bei, dass er Kinder zumindest genauso wichtig wie Schmetterlinge oder Heuschrecken oder eine Dotterblume findet.

Herr Dr. Leopold Polinkiewicz als Berufungswerber sowie die Marktgemeinde Hagenbrunn als Partei gaben keine Stellungnahme ab.

Zu den einzelnen Vorbringen wird folgendes festgestellt:

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000 sieht keine zwingende Ortsaugenscheinsverhandlung vor. Daher hat sich die Behörde gemäß § 39 AVG von dem Grundsatz der möglichsten Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen. Gemäß § 26 NÖ NSchG ist den mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organen jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewährleisten. Somit ist die Nichtbeziehung der Parteien zum Ortsaugenschein durch den Sachverständigen nicht rechtswidrig.

Aus dem Umstand, dass der Sachverständige zu dem Schluss kommt, dass zweifelsfrei die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen, kann keinesfalls abgeleitet werden, dass er im Sinne des § 7 AVG befangen wäre.

Zu dem Einwand, dass die Bezeichnung „Trockenrasenfläche“ nicht dem Begriff Naturgebilde entspricht, wird entgegnet, dass das Gesetz keine Legaldefinition von „Naturgebilde“ enthält. Es enthält aber die beispielhafte Aufzählung von Naturgebilden, die zum Naturdenkmal erklärt werden können. Darunter sind auch seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten aufgezählt. Wie sich aus dem Gutachten des Naturschutzsachverständigen ergibt, beinhaltet die verfahrensgegenständliche Trockenrasenfläche sowohl gefährdete Pflanzen als auch Tiere, die im Gutachten genauest aufgezählt und dokumentiert wurden. Die dort genannten Pflanzen und Tiere sind von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung.

Auf nochmaligen Wunsch in den Berufungen und in den Stellungnahmen, die „Tritt-Stein-Biotop-Theorie“ zu erklären holte die Berufungsbehörde eine nochmalige kurze Stellungnahme des Naturschutzsachverständigen ein. Dieser erklärt folgendes:

„Diese Theorie wird, weil sie von essentieller Bedeutung ist, hier nochmals kurz erklärt. Wie Meerinseln liegen Trockenrasenstandorte (oder auch Feuchtgebiete) inmitten großer

landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen, Siedlungen und Wälder. Nach dem Biotopvernetzungs-konzept bedeutet jeder weitere Verlust einer Trockenrasen-Insel nicht nur den Verlust der Fläche an sich, sondern darüber hinaus eine Beeinträchtigung des gesamten Bestandes! Sowohl Tiere als auch Pflanzen brauchen eine relativ dichte Verteilung ihrer Lebensräume, da den durch genetische Isolation zerstörter Einzelflächen eine Verarmung ihres Lebens droht. Kleintiere und Blütenpflanzen finden zu weit verstreuten Inseln – bei Wegfall eines Trittsteinbiotops – nicht mehr, so dass es kaum noch Chancen auf Wiederbesiedlung noch vorhandener Flächen durch Zuwanderer gibt.

Die zunehmende Isolation verwandter Ökosysteme durch das Herausbrechen überlebenswichtiger Trittsteinbiotope unterbindet den genetischen Austausch zwischen den einzelnen Restpopulationen. Dies führt innerhalb derselben Art zu einem gefährlichen Verlust an genetischer Vielfalt. Die Folgen sind eine Verminderung der Evolutionschancen und damit der Überlebensfähigkeit. Ganz besonders betroffen sind natürlich wiederum all jene Arten, die in seltenen oder seltener gewordenen Ökosystemen, wie beispielsweise Trockenrasen, leben. Unterschreiten Restpopulationen verschiedener Arten eine Mindestgröße, so können sie durch Inzucht schließlich derart geschädigt werden, dass sie ganz verschwinden.

Nach der Inseltheorie lassen sich sogar mathematische Funktionen berechnen, die den Zusammenhang zwischen der Artenzahl und der Inselgröße bzw. Artenzahl und der Entfernung der Insel zum Festland beschreiben. Es sind keine linearen Funktionen, sondern entweder Potenz- oder Exponentialfunktionen. Das bedeutet, dass die Artenzahl sehr rasch mit zunehmender Entfernung und der Inselgröße abnimmt.“

Zu der aufgeworfenen Möglichkeit, dass die Fotoaufnahmen nicht vom verfahrensgegenständlichen Naturdenkmal stammen könnten, bestätigte der Sachverständige nochmals, dass alle Aufnahmen ausnahmslos ausschließlich vom Naturdenkmalareal stammen.

Zu der Meinung der Berufungswerber wonach jede x-beliebige unverbaute Landfläche in Österreich zum Naturdenkmal erklärt werden könnte, bringt der Naturschutzsachverständige vor, dass Trockenrasenflächen in Österreich verschwindend klein sind und nicht die besondere wissenschaftliche Bedeutung wie die verfahrensgegenständlichen Flächen aufweisen müssen. Richtig ist jedoch, dass sich Tier- und Pflanzenarten nicht an bestehende Grundstücksgrenzen halten. Es bedarf keiner weiteren Erklärung, dass die Tiere als mobile Organismen auf ihrer ganzen Trockenrasen-Insel herumwandern. Darüberhinaus streuen einige Tiere von ihrem Tritt-Stein-Biotop auch aktiv oder passiv auf benachbarte Inselbiotope aus. Die Blütenpflanzen wurzeln zwar unbestritten im Boden. Die Gräser und Kräuter der Trockenrasen sind verglichen mit Gehölzen, insbesondere Bäumen sehr kurzlebig. Deshalb lässt sich nicht auf die ewige oder jahrelange Konstanz ihres räumlichen, flächigen, standörtlichen Vorkommens schließen. Eine tabellarische oder kartographische Darstellung, welche Pflanzen nun genau wo wachsen, ist daher entbehrlich.

Zusammenfassend gelangte die Berufungsbehörde aufgrund des erhobenen Sachverhaltes und des eingeholten Gutachtens, welches schlüssig und fachlich fundiert ist zu dem Schluss, dass die verfahrensgegenständliche Trockenrasenfläche eine wissenschaftliche Bedeutung hat und ein seltener Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten ist, Daher war sie zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und ist gebührenpflichtig.

An die
Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Bankmannring 5
2100 Korneuburg

Bezug: 9-N-9829
Beilagen: SB

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen (Berufungswerber und Gemeinde). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist abgeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dipl.-Ing. Wurzian
Wirkl. Hofrat



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Eingelangt 29. DEZ. 2001
Z 9-N-9829 1 Aut Beilagen

KW: 1) Bescheide an ^{Berufungswerber} abgefertigt am:
gg. Rsb zustellen - 2. JAN. 2002

2) Frau Baloha z.K. B

3) LV: 30/1 (RS, RK)

- 2. Jan. 2002 B